

# *Kultur der einfachen Leute*

*Bayerisches Volksleben  
vom 16. bis zum 19. Jahrhundert*

Mit Beiträgen von Angelika Baumann, Rainer Beck,  
Wolfgang Behringer, Helga Ettenhuber, Hermann Heidrich  
und Bernhard Müller-Wirthmann

herausgegeben von Richard van Dülmen



Verlag C.H. Beck München

## Scheiternde Hexenprozesse

Volksglaube und Hexenverfolgung  
um 1600 in München

Von Wolfgang Behringer

„Wer sieht nicht, daß das unendlich so weitergehen muß?  
Darum bleibt den Richtern selbst gar nichts anderes übrig als  
die Prozesse abzubrechen und ihr eigenes Verfahren zu ver-  
urteilen, sonst müssen sie schließlich auch ihre eigenen An-  
gehörigen, sich selbst und alle Welt verbrennen lassen.“

*Friedrich Spee (1631)*

Hartnäckig hält sich nicht nur in der populären Literatur das Klischee von den langdauernden Hexenjagden, unter denen Europa seit dem „finsternen“ Mittelalter gelitten habe, und von denen es erst durch die Erkenntnisse der Aufklärung befreit worden sei. Dieses verkaufsträchtige Schauermärchen trägt zwar ein Körnchen Wahrheit in sich, versperrt aber eher das Verständnis dieses Kapitels unserer Geschichte, anstatt es zu erleichtern. Nicht stetige Verfolgung kennzeichnet die Epoche der Hexenverfolgungen, sondern ein ständiger Wechsel von Prozessen und verfolgungsfreien Perioden, wobei letztere an den meisten Orten überwiegen. Und nicht nur die Durchführung der Hexenverfolgung ist das eigentlich Erstaunliche, sondern auch ihr Scheitern, welches ein Umdenken bei Richtern, Theologen und Gelehrten, sowie zumindest bei Teilen der Bevölkerung zur Voraussetzung hatte – lange vor der Aufklärung.

Zu kaum einem Thema ist mehr Unsinn geschrieben worden als zu den Hexenverfolgungen und an diesem Zustand ist die Geschichtswissenschaft nicht ganz unschuldig. Lange Zeit nämlich waren die europäischen Hexenverfolgungen der frühen Neuzeit kein Thema für die hohe Historiographie. Sigmund Riezler, der eine der frühesten Regionalstudien zu diesem Thema verfaßt hat, schrieb 1896: „Gelehrte und umfängliche Werke über das 16. und 17. Jahrhundert, die Blütezeit der Hexenprozesse, ließen sich nennen, Werke, die nicht auf die politische Geschichte beschränkt, in denen aber die Hexenverfolgungen nicht einmal erwähnt sind. Gleich als wären diese nichts als eine häßliche Warze in einem

Gesichte, dessen geistigen Ausdruck es allein festzuhalten gilt, als gehörten sie nicht mit zu diesem geistigen Ausdruck!“<sup>1</sup> Noch heute wird man ein Kapitel über Hexenprozesse in Schulgeschichtsbüchern vergeblich suchen, in den großen Handbüchern werden sie zwar erwähnt, aber nicht erklärt.<sup>2</sup>

Erfreulicheres ist dagegen von der eigentlichen Hexenforschung zu vermelden: Hier fand in den letzten beiden Jahrzehnten ein grundsätzlicher Paradigma-Wechsel statt, der kurz erklärt zu werden verdient.<sup>3</sup> Die klassische Hexenforschung befaßte sich mit dem, was Riezler den „geistigen Ausdruck“ der Zeit nannte. Sie zählte Hunderte von Hexenprozessen auf, analysierte ihren Ablauf und gab die Schuld an der Durchführung der Kirche und dem Staat. Dadurch zeichnete sie ein zwar absurdes, aber notwendiges Gegenbild zu dem bekannten Geschichtsbild, das wir alle von der Schule her kennen: dies war sozusagen die Kehrseite der Medaille, die „schreckliche Nachtseite der menschlichen Entwicklung“ (Riezler). Dazu aber war es nicht unbedingt notwendig, auf die Ebene der einzelnen Hexenprozesse herabzusteigen, vielmehr rieten die führenden Forscher davon sogar ab. Joseph Hansen schrieb, die Forschung habe „selbstverständlich nicht im 16. und 17. Jahrhundert einzusetzen und zu der Flut von Einzelprozessen aus dieser Zeit . . . neue Details zu liefern, die nichts weiter bieten können, als eine Bestätigung des allen bekannten Bildes voll grausiger Einförmigkeit.“<sup>4</sup> Die von moralisierendem Pathos getragene liberale Forschergeneration vor dem ersten Weltkrieg schreckte zurück vor den schmutzigen Details der einzelnen Prozesse, und dies hatte mehrere Gründe: zum einen natürlich die bedrückenden Zeugnisse davon, wie Hunderte und Tausende von Personen unter der Folter zerbrochen wurden, dann die für die idealistischen Gelehrten etwas verwirrende Tatsache, daß viele der Hexenprozeßopfer nicht so reinherzig waren, wie sie sich dies gewünscht hätten,<sup>5</sup> und drittens der Umstand, daß die große Masse der Verfolgten aus dem einfachen Volk stammte. Wenn man doch dazu neigte, einzelne Prozesse in Auszügen darzustellen, sollten diese „wenigstens (durch die) höhere gesellschaftliche Stellung der Verfolgten aus dem Rahmen des allgemeinen Typus heraustreten“.<sup>6</sup>

Die neuere Forschung, deren Beginn meist mit dem Erscheinen von Julio Barojas Buch „Die Hexen und ihre Welt“ angesetzt wird, hat diese Berührungspunkte abgebaut<sup>7</sup> und damit erstaunliche Ergebnisse erzielt. Seit Baroja steht die Hexen- und Hexenprozeßforschung quasi auf einem modernen Fundament: Angeregt von anthropologischen Forschungen in Amerika und Afrika,<sup>8</sup> setzte er die Hexenverfolgungen in Bezug zu den strukturellen Zügen der Gesellschaft, zum Problem des sozialen Wandels, setzte sich mit der unterschiedlichen Auffassung von der Realität

auseinander, die anhand der Hexenfrage besonders deutlich sichtbar wird, und bemängelte vor allem, daß die ganze bisherige Forschung die Opfer der Verfolgung so gut wie ganz außer acht gelassen hatte<sup>9</sup>. Zusammenfassend, schreibt Baroja, scheine es ihm, daß dieser ganze Ereigniszusammenhang „mehr als alles andere Mitleid hervorrufen muß: Mitleid gegenüber den Verfolgten, die böse Dinge tun wollten, obwohl sie es nicht taten, und die zum großen Teil ein gescheitertes und tragisches Leben führten. Mitleid auch gegenüber den Verfolgern, weil sie sich grundlos von Gefahren bedroht sahen und nur deshalb so brutal reagierten ... Unsere Zeit ... lehrt uns die Gefühle dieser Menschen besser begreifen als Zeiten, in denen die öffentliche Moral und die philosophischen und religiösen Glaubensformen ausgesprochen optimistisch waren. Wieviele Männer und vor allem wie viele Frauen lebten ständig in Angst? Und nur ihre Vorstellung von der Wirklichkeit ist von der unsrigen so völlig verschieden.“<sup>10</sup> Seither, so kann man mit gutem Grund sagen, ist die Hexen- und Hexenprozeßforschung in Europa von Grund auf revolutioniert worden. Monographien zu einzelnen abweichenden Glaubensformen erschienen<sup>11</sup>, Methoden der anthropologischen Feldforschung wurden auf die frühe Neuzeit übertragen<sup>12</sup>, vergleichende Regionalstudien wurden angestellt<sup>13</sup>, Bibliographien und Überblicksdarstellungen wurden erstellt<sup>14</sup>, Aufsatzsammlungen wurden herausgegeben<sup>15</sup>. Aufsätze zu wichtigen Einzelaspekten wurden publiziert<sup>16</sup>, und – angesichts des wachsenden Interesses – „Klassiker“ neu aufgelegt<sup>17</sup>.

Trotz dieser erfreulichen Entwicklung der Spezialforschung<sup>18</sup> hielt sich der Eindruck, der ganze Problemkomplex sei nach wie vor unvollständig ausgeleuchtet. Je mehr man sich nämlich durch die intensivere Forschung der Vielfalt der regionalen Glaubensformen und Verfahrensweisen bewußt wurde, desto deutlicher wurde auch, wie wenig man überhaupt wußte. Gerade die avanciertesten Forscher trauten sich, diese Ansicht zu äußern. Monter meinte 1972, „die Hexen im Allgemeinen, und die europäischen Hexen im Besonderen, sind immer noch geheimnisvoll“<sup>19</sup>, und Midelfort schrieb unabhängig davon im gleichen Jahr: „Von einigen bemerkenswerten Ausnahmen abgesehen ist die Erforschung der Hexenverfolgungen sehr ungenau geblieben.“<sup>20</sup> Am Ende einer umfangreichen und problembewußten Studie kam Schormann gar zu folgendem Ergebnis: „Alle hier zusammengestellten und verglichenen Aspekte führen zu dem negativen Ergebnis, daß so dem Phänomen Hexenprozesse nicht beizukommen ist.“<sup>21</sup> Nun ist die Bilanz nicht mehr ganz so negativ, wie es angesichts dieser Zitate scheinen könnte.<sup>22</sup> Allerdings gibt es auch viele unübersehbare Lücken. So weiß man immer noch erstaunlich wenig über

den Beginn von Hexenprozessen, über die Opfer selbst – die Hexen –, und schließlich ist auch noch nicht so ganz klar, warum die Hexenprozesse endeten, wenn sie einmal begonnen hatten.<sup>23</sup> Dies mag mit daran liegen, daß der Rekonstruktion einzelner Hexenprozesse immer noch zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt wird.

An die Stelle von erforschten Zusammenhängen treten – sozusagen subsidiär – ältere Klischees. Ein solches Klischee, das den Verlauf von Hexenprozessen beschreibt, lautet folgendermaßen: „Hat sich also erst einmal eine Angeklagte, von der Gewalt der Schmerzen getrieben, fälschlich beschuldigt, so richtet das unsagbares Unheil an, denn fast niemals gibt es ein Mittel zu entkommen. Sie wird gezwungen werden, noch andere ... zu beschuldigen. ... Die müssen dann wieder andere, und diese ebenfalls andere anzeigen, und so immer fort.“<sup>24</sup>

Diese zeitgenössische Klage, die die großen Gefahren der Hexenprozesse eindringlich schildert, wurde von der Forschung in abstrakter Form übernommen: „Die immer steigende Ausdehnung der Prozesse ... beruht auf der immer allgemeineren Anwendung des Grundsatzes, daß die Angeklagten auch nach Mitschuldigen, nach Gespielinnen gefragt und solange gefoltert werden, bis sie solche nennen ...“<sup>25</sup> In dieser verallgemeinerten Form schien der Hexenprozeßmechanismus – von dem sich ja unser heutiger Begriff der „Hexenjagd“ herleitet – auf alle diejenigen Länder übertragbar zu sein, von denen man Kunde von Hexenprozessen hatte. Für Bayern etwa, dessen Herzöge bekanntermaßen sehr hexengläubig waren<sup>26</sup>, verdichtete sich das Klischee zu der Ansicht, daß „nach einigen Jahrzehnten von den Jesuiten schauernd auf die drohende Entvölkerung des Landes hingewiesen wurde“.<sup>27</sup> Für diese Ansicht gab es zwar keinerlei Quellenbelege – und mit etwas Nachdenken hätte man leicht darauf kommen können, daß ein entvölkertes Bayern kaum zu einer Vormacht der Gegenreformation in Mitteleuropa hätte aufsteigen können –, sie erfreute sich aber gleichwohl konstanter Beliebtheit. So schrieb etwa Trevor-Roper: „Die katholische Wiedereroberung brachte den Hexenwahn in einer schrecklichen Form nach Bayern, wo die Herzöge Wilhelm V. (1579–79) und Maximilian I. (1598–1651) ... dafür sorgten, daß die Scheiterhaufen für die Hexen nicht erloschen“ – ein irreführender Satz, der noch 1977 in einer wissenschaftlichen Publikation gläubig nachgedruckt wurde.<sup>28</sup>

Tatsächlich hat es in Bayern Hexenverfolgungen gegeben. Die größte ereignete sich 1590, während einer der großen europäischen Verfolgungswellen. In vielen Landgerichten des Herzogtums wurden damals Hexen hingerichtet, auch in der Hauptstadt München wurden mehrere alte Frauen verbrannt.<sup>29</sup> Unsere Kenntnisse von dieser Verfolgungswelle sind



Abb. 4. Hexenhinrichtung München 1600.  
Strafverschärfende öffentliche Marterung auf dem Marktplatz  
(Ausschnitt)

nicht allzu groß. Wir wissen aber, daß die Verfolgungen 1592 aufhörten, und aus den nächsten Jahren ist uns ebenfalls kein Hexenprozeß bekannt. Warum aber hörten die Hexenprozesse wieder auf?

Suchen wir dazu eine Antwort bei dem nächsten großen bayrischen Hexenprozeß, dem Pappenheimer-Prozeß von München, der erst kürzlich untersucht wurde.<sup>30</sup> Dieser Prozeß aus dem Jahr 1600 war der größte Münchner Hexenprozeß überhaupt. Bei den dort verdächtigten Personen handelte es sich nicht um Münchner Bürger oder Einwohner, sondern um eine Landfahrerfamilie aus dem nordbayrischen Raum und mit ihnen verbundene oder von ihnen denunzierte Personen. Der Prozeß war von der Regierung nach München geholt worden und fand dort vor dem zuständigen staatlichen Gericht, einem Unterausschuß des Hofrats, statt. In zwei Hexenbränden im Juli und November wurden insgesamt 11 Personen in überaus grausamer Weise hingerichtet (8 Männer und drei Frauen), ein Mann war schon vorher während der Verhöre zu Tode gebracht worden. Von diesem Prozeß kündeten mehrere Hexenzeitungen, ein Freisinger Chronist hielt ihn für so wichtig, daß er ihn in seine Weltchronik aufnahm.<sup>31</sup> Der aktuelle Erfolg des Prozesses war also nach außen hin groß, und Herzog Maximilian, der sich stark für den Prozeß

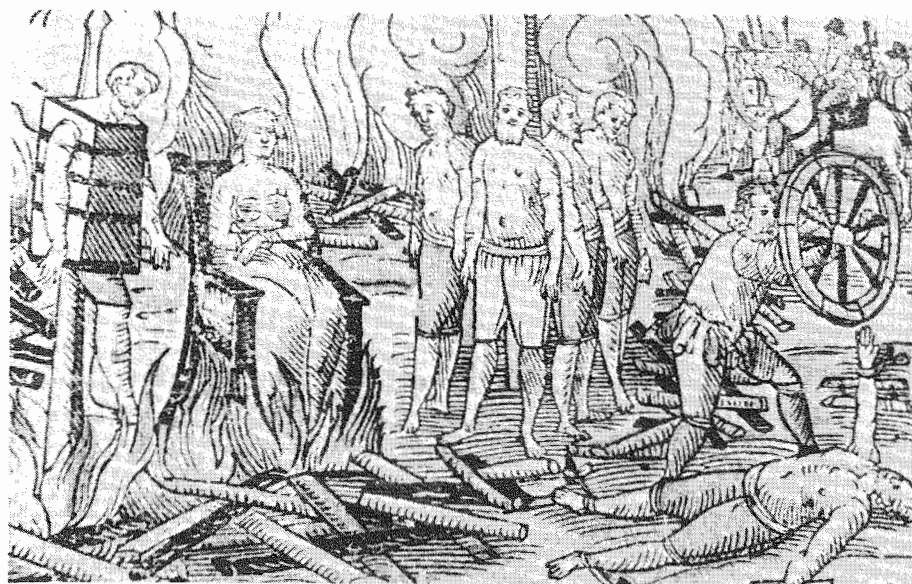


Abb. 5. Hexenhinrichtung, München vom 29. Juli 1600:  
Paulus und Anna Gämperl (links), zwei Söhne und drei „Mitschuldige“.  
Der jüngste Sohn (auf dem Pferd) muß zuschauen.

interessiert hatte, mag Befriedigung darüber empfunden haben. Allerdings hatte die erfolgreiche Prozeßführung des Hofgerichtes gegen diesen Kreis von Hexenleuten einen kleinen Fehler: sie war zu erfolgreich! Von den zwölf inkriminierten Personen waren nämlich während des Prozesses etwa 400 weitere, Überschneidungen abgerechnet, als Hexen denunziert worden – Landfahrer kommen viel im Land herum und kennen viele Personen an vielen Orten. Nach gängiger Rechtsauffassung, und diese wurde in München bestimmt durch das Hexenraktat des Trierer Weihbischofs Peter Binsfeld (1540–98), hätte man diese Personen nun alle vor Gericht stellen müssen, denn „was Zauberer von ihnen selbs, wider gleiches Lasters Mitgenossen bekennen, (dem) muß Glauben geben werden“.<sup>32</sup> Das Geständnis eines Zauberers oder einer Hexe auf eine Person reichte nach Binsfeld auch aus, die Beschuldigten mit der Folter anzugreifen. So heißt es in der Münchner Hexenprozeßinstruktion von 1590, die sich in erster Linie an Binsfeld orientierte: „So dann geben auch genuegsame Anzaigung und Ursachen zu peinlicher frag, wan etwan ain oder mehr persohnen dieses Lasters halber verhafft gewesen, und in der tortur auf die andere bestendiglich bekhennt haben würdt . . .“<sup>33</sup> Dies aber war im Pappenheimer-Prozeß von 1600 zweifellos der Fall.

Wir besitzen leider keine Schriften, in denen die anstehenden Erörterungen der Hofräte niedergelegt wären. Doch der weitere Ablauf spricht für sich: Entgegen der herzoglichen Hexenprozeßinstruktion wurden die überführten Hexenleute noch kurz vor ihrer Hinrichtung dazu gebracht, ihre horrenden Denunziationen zu widerrufen.

Offenbar hatten Hofrat und Regierung genug von diesem Hexenprozeß, der ihrer Kontrolle zu entgleiten drohte. Alle noch in bayrischen Gefängnissen einsitzenden Personen ließ man laufen.<sup>34</sup> Herzog Maximilian hatte eine eindrucksvolle Machtdemonstration in seiner Hauptstadt München gehabt, eine weitere Ausdehnung der Hexenverfolgungen war offenbar nicht erwünscht. Der Münchner Hofrat könnte eine einfache Rechnung angestellt haben: Wenn zwölf Personen vierhundert Komplizen angeben, dann denunziert eine Hexe im Verlauf eines Prozesses dreißig andere, dann denunzieren vierhundert Personen . . .

Dies ist aber nur Spekulation. Den genauen Begründungszusammenhang für die Beendigung dieses Hexenprozesses, der so furios begonnen hatte, kennen wir nicht.<sup>35</sup> Es hat jedoch ganz den Anschein, als sei dieser Hexenprozeß dadurch beendet worden, daß andere Gesichtspunkte als die konsequente Durchführung des Prozesses nach den geltenden überharteten Regeln wichtiger geworden waren als die unbeschränkte Verfolgung des Hexereidelikts. Die innere Dynamik eines Hexenprozesses nämlich „erlaubt es uns auf keine Weise zu verstehen, wie eine Hexenverfolgung jemals vor der völligen Entvölkerung enden konnte“.<sup>36</sup> Dies heißt aber mit anderen Worten: Jeder Hexenprozeß war zum Scheitern verurteilt, weil seine innere Dynamik kein anderes Ende erlaubte! Die entscheidende Frage war so gesehen weniger, ob ein Prozeß scheiterte, als vielmehr, zu welchem Zeitpunkt er scheiterte und mit wievielen Opfern.

Das Scheitern der beiden im Folgenden vorgestellten Hexenprozesse nahm jeweils einen langen Zeitraum in Anspruch. Dies kann man wohl hinlänglich damit erklären, daß sich der „europäische Hexenwahn“ um 1600 auf seinem Höhepunkt befand. Der eine Fall, ein Hexenprozeß gegen eine Bäuerin aus der Gegend von Markt Schwaben, der von Mitgliedern des Münchner Hofrats geführt wurde, endete zuletzt, weil sich die alte Frau im Gefängnis umbrachte. Gegen ihre harte Folterung hatte es Widerstände im Hofrat selbst gegeben, zu einer Freilassung aber konnte man sich nicht entschließen. Nach ihrem Freitod wurde eine Untersuchungskommission eingesetzt, welche die Prozeßführung in scharfer Form kritisierte (1608). Der andere Prozeß, der uns zunächst beschäftigen soll, wurde vom Münchner Stadtgericht zunächst gegen drei, dann gegen sieben Frauen in den Jahren 1615/16 geführt. Vier der Frauen kamen im zweiten Prozeßjahr wieder frei, eine wurde aus anderen Grün-

den hingerichtet (angeblich hatte sie versucht, einen Giftmord an ihrer Mutter zu verüben), die Hauptangeklagte wurde 1617 freigelassen und von der Stadt versorgt, die letzte Beschuldigte wurde Anfang 1618 in ein Spital gesperrt.

Diesem städtischen Hexenprozeß, der auf Drängen Herzog Maximilians beinahe noch einmal expansive Formen angenommen hätte und der nur sehr mühsam wieder eingedämmt werden konnte, wenden wir uns nun zu. Die Darstellung wird, wie es der Praxis der ganzen Forschung entspricht, in zwei Teile gegliedert sein: Der erste Teil (I) wird sich mit der Vorgeschichte des Hexenprozesses befassen, mit den Lebensumständen der drei Hauptangeklagten (Hexen) bis zu ihrer Verhaftung. Dabei wird zum einen der eigentliche Anlaß, der schließlich zu dem Hexenprozeß führte, deutlich werden, zum anderen die sozialen und psychologischen Hintergründe, die diesen Anlaß herbeiführten. Der andere Teil (II) wird sich mit dem Verlauf des Hexenprozesses selbst befassen, der nicht allein durch den bekannten Mechanismus bestimmt ist, sondern vor allem durch ein komplexes Gegeneinander verschiedener Amtsträgergruppen sowie durch den Widerstand der Angeklagten selbst. Hier zeigt sich, daß Hexenprozesse keineswegs immer so mechanisch ablaufen, wie dies angenommen wird. In einem dritten Teil (III) wenden wir uns dann in allgemeinerer Form der Frage zu, wie nach 1590 angesichts des grassierenden „Hexenwahns“ die Gefährlichkeit der Hexentheorie soweit reduziert werden konnte, daß sich künftige Hexenprozesse in Grenzen hielten. Scheiternde Hexenprozesse gaben wichtige Anstöße zu diesen Überlegungen, die darauf hinausliefen, neben milderer Prozeßbedingungen vor allem den ganzen Bereich der Volksmagie vom Hexereidelikt mit Teufelspakt, Buhlschaft und Sabbat abzutrennen. Neben Gründen der Staatsräson wird man dahinter auch das Wirken einer kritischen Öffentlichkeit sehen müssen, deren Einwirken auf den absolutistischen Staat hier manchmal spürbar wird.

## I.

Katharina, „die Alt“ Schwerzin, war zum Zeitpunkt ihrer Verhaftung durch das Münchner Stadtgericht Anfang September 1615 etwa sechzig Jahre alt.<sup>37</sup> Geboren worden war sie in den fünfziger Jahren des 16. Jahrhunderts in München als Tochter eines Kochs. In den siebziger Jahren heiratete sie den Leinewebergesellen Jörg Schwerz, der von seinen Berufsgenossen im allgemeinen als „frommer, gottseliger Mann“ beschrieben werden sollte. Katharina und Jörg Schwerz zeugten zwischen der

Mitte der siebziger Jahre und 1593, als Jörg Schwerz plötzlich verstarb, mehr als zehn Kinder. Ihre Tochter Bärbl Schwerzin gibt die Zahl der Kinder mit „elf oder mehr“ an, Katharina Schwerzin nennt in der Regel die Zahl 16. Wenn man bedenkt, daß das Einkommen der Schwerzens nicht gerade besonders hoch gewesen sein kann – die Leinweberei in München war Ende des 16. Jahrhunderts eine eher schrumpfende Branche<sup>38</sup> – so mutet diese Kinderzahl enorm hoch an. Allerdings starben die meisten Kinder bereits früh oder noch im Kindesalter. Zum Zeitpunkt des Hexenprozesses, 1615, lebten von allen Kindern nur noch zwei: die 28jährige Barbara, genannt Bärbl, sowie die 25jährige Elisabeth, genannt Elsl Schwerzin.

Dem Stadtrat, dem diese auch für damalige Verhältnisse extrem hohe Kindersterblichkeit seltsam vorkam – das Gericht dachte dabei wohl daran, daß die Hexen bekanntlich ihre kleinen Kinder töten und dem Teufel weihen, um Hexensalben daraus zu bereiten – erzählte die alte Schwerzin, mehrere ihrer Kinder seien „an der Fraiß“ gestorben. Darunter verstand man im allgemeinen die Epilepsie, die auch noch unter dem anderen Namen „hinfallende Siechtage“ bekannt war. Auch der plötzliche Tod des Mannes, der ebenfalls den Argwohn des Gerichts erregte, wurde von der Katharina Schwerzin auf einen nächtlichen epileptischen Anfall zurückgeführt: ihr „Mann habe die Fraiß gehabt, sei daran gestorben“. Unter den bekannten Webersleuten war damals das Gerücht umgegangen, der Jörg Schwerz habe einen „gräßlichen Tod gehabt“, und einmal wurde die Vermutung geäußert, die Alte könnte ihren Mann, mit dem sie in ständigem Streit lebte, vergiftet haben. Welche Version die richtige ist, können wir hier natürlich nach vierhundert Jahren kaum mehr entscheiden; festzuhalten jedoch bleibt, daß keiner der als Zeugen vernommenen Weber – und es wurden Dutzende vernommen – den Verdacht äußerte, die Alte wäre eine Hexe.

Nach dem Tod des Mannes und der meisten Kinder war die Restfamilie, die Alte und ihre beiden Töchter Bärbl und Elsl, weiterhin im Webermilieu verblieben. Ihre Wohnstätte fand sie nun im Haus des Webers Bernhard Hofstetter im oberen Stockwerk, wo sie mehrere – mindestens eine „Kammer“ und eine „Stube“ – Zimmer bewohnten, von einem „Flez“, einer Diele also, ist auch mehrmals die Rede. Obwohl die Frauen teilweise für den Weber Hofstetter arbeiteten, scheint ihr Haushalt doch von dem seinen getrennt gewesen zu sein. Als Arbeiten, die die Frauen verrichteten, werden „Spuelen“, „Würckhen“ und „Spinnen“ erwähnt, Teilarbeiten des Textilgewerbes also.

Katharina Schwerzin und ihre beiden Töchter gehörten den untersten Schichten der Stadt an: Kein Familienoberhaupt, keine Verwandten, kei-

ne institutionelle Unterstützung, kein Besitz, der über unmittelbare Gebrauchsgegenstände hinausging, werden in den Akten erwähnt. Wäre Jörg Schwerz Meister gewesen, so hätten die Frauen den Betrieb führen können, dies war in München möglich<sup>39</sup>, aber als Hinterbliebene eines Gesellen blieb ihnen nur Lohnarbeit und Bettel zur Existenzsicherung übrig. So gehörten die Schwerzinnen den Schichten der Stadt an, die unter den durch die Ernteschwankungen bedingten starken Preisschwankungen besonders stark litten. Zwar versuchte die Stadt die ökonomischen Schwankungen durch billigere Mehlabgabe aus Magazinen in Notjahren auszugleichen, doch konnte dies natürlich die allgemein starken Preisschwankungen für Nahrungsmittel und gewerbliche Produkte nicht verhindern. Besonders schlimme Jahre waren in dieser Hinsicht die Jahre um 1600, die Jahre um 1607, und die Jahre 1612–16, danach als nächstes das Jahr 1622/23.<sup>40</sup> Man kann wohl davon ausgehen, daß die Preise in der Residenzstadt München überdurchschnittlich hoch waren, und daß in Notjahren, wenn das Auskommen für die Unterschichten besonders hart wurde, sich adeliger, kirchlicher und fürstlicher Glanz um so sichtbarer in der Stadt entfalten konnte.

Wenden wir uns nun dem Jahr 1607 zu, einem dieser schlimmen Jahre mit starker Teuerung und Münzverruf. In der Schwerzinnen-Familie führte die Armut zu großen familiären Spannungen. Da das mit Spulen und Wirken verdiente Geld nicht mehr ausreichte – ob „objektiv“ oder subjektiv, kann hier nicht geklärt werden –, schickte die Mutter ihre beiden Töchter zum Betteln auf die Straße, was in der Fürstenstadt offenbar einträglicher sein konnte als die vielleicht knappe Lohnarbeit. Wenn jedoch beim Betteln nicht genug Geld zusammenkam, gab es Streit in der Familie, und dieser Streit konnte sich bis zur Gewalttätigkeit steigern. Von einem äußerst schlimmen Streit berichtet die Bärbl Schwerzin: „Sie, die Muetter hab sich mit Spuelen genert, und sie, die Bärbl, hab sie mit Pettlen müssen hinbringen. Unnd wann sie nit wollen Pettlen, und etwan nur 4 Denarii gebracht, so hab die Muetter sie wellen erstechen, die Hofstetter Weberin werde es schon sagen, wie sie, die Muetter mit ihr umgangen.“<sup>41</sup>

Nach der Münchner Tagewerkerordnung von 1622 bekam ein Tagewerker mit Kost 7 Kreuzer, ohne Kost 10–12 Kreuzer (1 Kreuzer = 3,5 Denarii), wenn sich die Bärbl Schwerzin also einen Tagesverdienst von 4 Pfennigen erbettelte, so entsprach dies gerade etwas mehr als einem Kreuzer. Dies war zweifellos wenig. Doch sollte die Mutter sie deswegen erstechen wollen? Aussagen in Verhörprotokollen sind immer etwas mit Vorsicht zu nehmen, doch tatsächlich bestätigte die von der Bärbl Schwerzin als Zeugin angegebene Webersfrau Appollonia Hofstetterin



die zunächst unwahrscheinlich klingenden Anschuldigungen der Bärbl: Sie hätte

„... viel Greinens und Schreiens oft gehört, Innsonderheit hab die Tochter oft geschrien, wenn sie etwan nur 5 Denarii heimgebracht ‚Mein Muetter, wo mueß ichs bei dieser Khelte nemmen, wo mueß ich in dieser Khelte hin?‘“ „Sie sei einmal, do sie das Getingel gehert, hinauf zu der Alten geloffen, Unnd (habe) gesehen, daß die Muetter die Tochter im Schlawf mit einem Messer gestochen, daß sie sehr gebluett, und wann sie nit darzuegekommen, vielleicht hätte die Muetter das Bärbl gar umbgebracht. Sie die Bärbl hab geschrien: So ich dir nit will gelt genug bringen, so willst Du mich zu der Unzucht weisen, du sagst mir, ich dürfe ohne des des phesen Khopffs halber kein Khränzel tragen, soll gelt derowegen gewinnen.“<sup>42</sup>

Analysieren wir kurz diese etwas verschlungene Information. Die Geschichte mit dem Messerstich stimmte also, und die Hauswirtsleute Hofstetter schätzten den sich zuspitzenden Streit der Mutter mit der Tochter als so stark ein, daß sie sogar um das Leben der offenbar unterlegenen Tochter fürchteten. Doch wir erfahren noch mehr: Die Mutter hatte der Bärbl offenbar damit gedroht, wenn sie mit der Bettelei nicht genügend Geld verdiene, müsse sie Prostitution betreiben. Sie begründet dies auf eine ehrenrührige Weise. Sie spricht ihrer Tochter die Heiratsfähigkeit ab, mit der Begründung „des phesen Khopffs halber“, also wegen einer Krankheit, die – wie wir sehen werden – mit Kopfschmerzen verbunden war.

Die alte Schwerzin wies ihre Töchter also nicht nur zur Bettelei an, sondern war auch bereit, sie zur Prostitution anzuhalten, wenn sie dies für nötig hielt. Natürlich war die Prostitution im gegenreformatorischen München streng verboten. Das städtische Bordell war bereits 1579 für immer geschlossen worden, und der Herzog versuchte mit zahlreichen Sittenmandaten, das Sexualleben seiner Untertanen in akzeptable Bahnen zu bringen. Doch gerade dies war angesichts des Problems der Heiratsbeschränkungen für die besitzlosen Unterschichten begrifflicher Weise eher schwierig. Katharina Schwerzin, die anders als der Herzog von rigiden Moralvorstellungen nicht geplagt war, hielt die Prostitution nach eigenen, von den Töchtern wiedergegebenen Aussagen einfach für „besser als stehlen“ und „leichter als sonsten etwas treiben“. Die Verdienstmöglichkeiten waren hier offenbar besser als mit Lohnarbeit und Bettelei, nach Angaben der Elsl konnte sie drei bis vier Kreuzer von einem Webersknappen erhalten.<sup>43</sup> Allerdings waren die Schwerzinnen keine ausgesprochenen Prostituierten: Elsl betont immer wieder im Prozeß, dies sei „allein der Narung halber“ geschehen. Vielleicht ist der Begriff ‚Prostitution‘ – in der Quelle heißt es immer „Unzucht“ oder „Ungebür“ – auch

etwas zu hart: die Schwerzinnen waren eben arm, und die Gesellen zahlten Brot und Bier. Und wir verfügen auch über zwei Situationsschilderungen, die verdeutlichen, daß es bei der „Unzucht“ nicht nur ums Geld ging. „... Als einmal die Khnappen zu ihrer Schwester in der Mutter Zimmer unzuchthalber khommen und auch gelöfert, und einsmals die Schwester auch einem Khnappen in der Schoß gestanden, do hab die Muetter vermelt, gehe weck, laß mich auch ihme in die Schoß stehen, und dies hab die lang Regina selber auch gesehen, wohnhaft bei dem Päckern am Anger, do man durchgeht.“<sup>44</sup>

Das Stadtgericht lud daraufhin die „lang Regina“, die eigentlich Regina Farcherin hieß, als Zeugin vor, und diese erzählte von einer weiteren Begebenheit, die sie in ihrer Eigenschaft als Hauswirtin entdeckte: „... einmal sei einer hinaufgangen, als ein Webers khnapp, der oben auf dem Casten bei der Alten und der Jungen sei gewest, die hab sie durch die Bretter in Casten hinein khinden sehen, dann durch Ir vilfeltiges Gelechter und Geschwätz haben sie Ursach geben, daß sie selber auch heimlich hinaufgangen (sei), und gesehen, was ihr tun. Do hab sie wahrgenommen, daß die Elsl dem Khnappen sei in der Schoß gesessen, dabei die Muetter darneben gesessen und gesponnen, und noch ein Dirndl dabey ... Wie nun ihr Mann hernach heimkommen, do hab er den Khnappen mit einem Stecken herabgesteübert, nacher die Elsel mit dem Khnappen davon zogen sei.“<sup>45</sup>

Vielfältiges Gelächter und Geschwätz stand natürlich im sittenstrengen München der jesuitischen Gegenreformation keineswegs auf dem Programm. Ebenso wie der „Gschlachtgwandner“ Sebastian Farcher stieß sich auch die frühere Hauswirtin Appollonia Hofstetterin am sittlichen Gebaren der Katharina Schwerzin. Sie faßt zusammen: „Item sie sei auf die Unzucht ein begüriges Weib ...“<sup>46</sup>

Wie bereits zu ersehen war, verlief das Familienleben der Schwerzinnen keineswegs harmonisch. Die jüngere Tochter Elsl war stärker von der Mutter beeinflusst, wogegen Bärbl Schwerzin sich zur wahren Gegnerin ihrer Mutter auswuchs. Sie teilte die laxen Moralvorstellungen ihrer Mutter nicht, und widersetzte sich ihren Geldbeschaffungsprogrammen. Betrachten wir die beiden Kontrahentinnen näher:

Bärbl Schwerzin war deutlich beseelt von der neuen Frömmigkeit der Zeit, die die gegenreformatorischen bayrischen Herzöge mit Hilfe der Reformorden (Jesuiten, Franziskaner, Kapuziner etc.) in Bayern und besonders in München durchzusetzen versuchten. Einmal wöchentlich ging sie zur Beichte und zur Communion. Sie führte einen „eingezogenen“ Lebenswandel, bekam keinen Besuch und hielt sich tagsüber, wenn sie nicht beim Betteln war, beim Hauswirtshepaar Hofstetter auf.<sup>47</sup> Dieser

Sachverhalt wird auch von dem Weber Bernhart Hofstetter bestätigt: Bärbl „hab sich seines Wissens recht verhalten, und (er habe) kein Ungelegenheit nie gespürt, sei oft zu ihm herab zum Spuelen und Würkhen kommen . . . sey auch gar fromb und treu gewest.“<sup>48</sup> Allerdings erfährt dieses recht positive Bild von der Bärbl Schwerzin eine ziemliche Einschränkung. Die Hofstetterin war zwar der gleichen Ansicht wie ihr Mann, meinte sogar, sie hätten die Bärbl gern gehabt, andererseits aber haben sie das folgsame Mädchen „allzeit als von Jugend auf als von 18 Jahr für ein trappisch oder Trottes Mensch gehalten“.<sup>49</sup>

Ganz anders verhält sich dies bei der Mutter Katharina Schwerzin. Zwar heißt es auch hier in Weberskreisen, der Jörg Schwarz und sein Weib „seien beede Träppische leith gewest“, jedoch bezieht sich hier der Vorwurf offenbar eher auf das Verhältnis der Eheleute zueinander sowie auf das auffallende und unmäßige Verhalten der Katharina Schwerzin: sie war wohl schon von jeher ein zänkisches Weib gewesen, zudem sprach sie dem Alkohol zu und war nicht gerade besonders fromm. Die Hauswirtin Appollonia Hofstetterin berichtet davon: „Die Alt hab sehr getrunken und hab dem Betten nit nachgefragt, wann sie gleich communiiziert hab . . . Do sie einsmals dem selbigen Tag gleich hab communiiziert, (da habe sie) Ihren Mann herumb beim Arm gerissen, mit vermelden, geth Herr Hauswüth, wir wellen ein Maß Bier miteinander trinken.“<sup>50</sup>

Daß dies nicht etwa die Erfindung einer eifersüchtigen Hauswirtsfrau ist, zeigt uns die Erzählung einer späteren Nachbarstochter, die sagt, „daß die Alte alle Tag Früe Ihren Prandtwein, und abends Ir Bier getruncken . . . Sonsten sei die Alt Schwerzin wol ein versoffen, heftigs und im Trunck sehr unwürdigs weib, die hab ir Muetter mit der Ofengabl einmal schier erstochen.“<sup>51</sup>

Mit ihrem „liederlichen gottlosen Leben“ (so der Gerichtsschreiber) stand Katharina Schwerzin in auffälligem Gegensatz zu ihrer religiösen Tochter Barbara und deren zurückgezogenem Lebenswandel, vielleicht ein nicht ganz untypischer Generationenkonflikt in dieser Zeit, denn die katholische Reform der Gegenreformation wirkte noch nicht allzu lange auf das gesellschaftliche Leben der Bevölkerung ein. War vielen Älteren die neue „Jesuiten Herrschaft“ (Riezler) ein Greuel, so kannte es die jüngere Generation schon gar nicht mehr anders: Schulen und Schauspiele, das ganze offizielle kulturelle Leben war jesuitisch bestimmt, während die älteren Schichtungen kultureller Äußerungen, die breite Volkskultur des 16. Jahrhunderts immer stärker unterdrückt wurden, besonders wirksam natürlich in der Hauptstadt München (vgl. Anm. 93). Der Katharina Schwerzin trat das neue religiöse Treiben in der Stadt, das die traditionel-

len Unterhaltungen und Freuden in der Stadt verbot und damit verdarb, in Gestalt ihrer frömmelnden Tochter Bärbl in ihrer eigenen Wohnung entgegen. Deren Verhalten war ihr ein stetiger Dorn im Auge, und folgende Szene, die Bärbl Schwerzin schildert, erscheint uns dafür symptomatisch: „Item die Muetter hab sie sehr geplagt, wann sie bey der Nacht vor dem Schlafengehen in der Stubn hab gebett, die sey oft nackhend über sie geloffen, unn (hab) sie in die Füeß gebissen, (habe) sie ein Jesuiter Hur gehaißen, eine khüne Abpeüßerin und Pedtschwester, wann sie aber nit mehr gebett hab, so hab es der Muetter gefallen, dann ir Muetter kam nie in khein Kirchen und communiciere schüer nie.“<sup>52</sup>

Die Unzufriedenheit der Mutter schlug um in offenen Haß gegenüber ihrer Tochter Bärbl, für deren Frömmigkeit sie keinerlei Verständnis mehr empfand. Betschwester, kühne Abbüßerin, Jesuitenhure – diese von Hohn und Haß getragenen Bezeichnungen der Katharina Schwerzin für ihre Tochter Bärbl lassen die tiefe Entfremdung zur jesuitisch geprägten Kultur der Gegenreformation in München ahnen, die wohl die Katharina Schwerzin nicht alleine empfand. Die Spannung zwischen beiden Frauen entlud sich schließlich in der oben schon erwähnten Tätlichkeit der Mutter, dem Stich mit dem Messer. Der Hauswirt Bernhard Hofstetter warf daraufhin die alte Schwerzin aus seinem Haus, weil er um das Leben der Bärbl fürchtete.

Wir haben bisher schon von der Gegensätzlichkeit von Mutter und Tochter ausführlich berichtet, und wir fügen dem nun einen weiteren wichtigen Aspekt hinzu: Im Gegensatz zur dummen und frommen Tochter machte sich die Mutter Gedanken über die Änderung ihrer unwürdigen Situation, wobei sie vor radikalen Maßnahmen nicht zurückschreckte. Und die denkbar radikalste Maßnahme im Bayern des Herzogs Maximilian, dem Vorkämpfer der katholischen Gegenreformation im Deutschen Reich, war die Anrufung des Teufels. Wie wir schon gesehen haben, war die alte Katharina Schwerzin, von deren positiven Charakterzügen wir noch hören werden, keineswegs die reine Seele, als die, die als Hexen verfolgten Personen häufig hingestellt wurden: Sie soff, schurigelte ihre Töchter und neigte zu Gewalttätigkeiten. Diebstahl und Prostitution waren ihr nicht fremd. Und warum sollte sie nicht versuchen, mit dem Teufel ins Geschäft zu kommen? Anders als die hohe Gesellschaft von Landadel und Stadtpatriziat hatte sie Gott wenig zu danken. Und wechselte man nicht auch im täglichen Leben das Geschäft, wenn einem dort der zu zahlende Preis zu teuer wurde, wechselte man nicht den Brotherrn, wenn einem sein Konkurrent ein besseres Auskommen bot?

Natürlich ist eine quellenkritische Haltung dringend erforderlich,





Abb. 6. Teufelspakt des Paulus Gämperl in einem Gehölz (1600)

wenn man es mit Gerichtsakten zu tun hat, und mehr noch, wenn man es mit einem Hexengericht zu tun hat, das auch vor der Folteranwendung nicht zurückschreckt. Trotzdem glauben wir, in den Aussagen der drei Angeklagten und einer Zeugin an einen Punkt zu gelangen, wo Übereinstimmungen in den Aussagen nicht mehr durch Folterdrohungen des Gerichts erklärt werden können. Wir können auch gleich vorausschicken, daß sich für die reale Existenz irgendeiner organisierten Hexensekte etc., die manchmal in der Literatur behauptet worden ist, kein Anhaltspunkt ergeben hat. Jedoch findet sich auch im Verhältnis der Katharina Schwerzin zum Teufel jene scheinbare Unkompliziertheit wieder, die wir auch schon in ihrem Verhältnis zur Sexualität beobachten konnten. Die Übergänge von der Nennung des Teufels bis zur schließlichen Anrufung erscheinen bei ihr fließend und lassen das Experiment einer Anrufung wahrscheinlicher erscheinen. So hatte sie etwa noch während der Zeit beim Weber Hofstetter ihre Tochter Bärbl mit den Worten eingeschüchtert, sie könne machen was sie wolle, „sie well oder müesse des Teufels sein...“ Später, als sie mit ihrer jüngeren Tochter Elsl an der Hundtskugel wohnte, hatte sie dieser in Beisein einer Zeugin gesagt, „sie solle sich dem Deufel ergeben, der gelt hergeb...“ Ein andermal sagte sie zur Elisabeth, sie solle vor das Stadttor gehen, und dort „einen ruffen, der ir gelt wird geben“. Dieses Geständnis der Elsl wird der Mutter natürlich vorgehalten. Katharina Schwerzin versucht sich herauszureden, indem sie die Schuld abschiebt: „Sie hab es (das Elsl) nit also angelernt, sondern

einer Landtschuettin Dirndl, Catherl genannt, die sei mit dem Elsl in ein Hölzl fürs Thor hinaus gangen, bey 5 oder 6 Jaren, die Cäterl soll ob der Gassen zu irer Tochter Elsl gesagt haben, sie wellen dem bösen Feind (rufen), den sie wol pannen khinde, der werde ihnen gelt geben; wie nachher ihr Tochter heimkommen, sei sie schürlich gelb gewesen, und vermelt, weil das Cäterl hab gepannt, sei sie Elsl krank worden, Daryber sie als Muetter (hab) vermelt, sie hab recht getan, das sie sein darvon gangen.“<sup>53</sup>

Els Schwerzin schloß sich noch am gleichen Tag (22. Sept. 1615) dieser Aussage ihrer Mutter an. Unerwarteterweise gelang es jedoch dem Stadtgericht, der beschuldigten Catherl Thonhauserin, Soldatenfrau und Tochter eines Tagwerkers, habhaft zu werden.

Diese gibt im Verhör eine ganz andere Version des Vorgangs zu Protokoll:

„Der alten Schwerzin halber gibt sie folgenden Bericht: Neben dieser seyen sie und ir Muetter vor drey Jaren ob der Hundtskugel Ingewest vast ein Jarlang. Do sei einsmals die Elsel in ihr Zimmer khommen, unnd (hab) ir clagt, wie sie ir Muetter ausgeiagt, Unnd zu ir gesagt hab, sie soll gelt bringen, und sich dem Teuffel ergeben, oder thon was sie wöll, aber ohne gelt sie nit mehr heim sölle khommen; also hab sie Catherl, diese mit ihr für das Schwabinger Thor hinaus geführt, auf Schwabing zue, aber in khein hölzl seien sie nit kommen, noch weniger hab sie gewischplet dem bösen Feind...“<sup>54</sup>

Das Gericht beschließt aufgrund dieser Aussage eine Konfrontation des Catherls mit der Elisabeth Schwerzin, und hier kommt es dann auf dramatische Weise zur Klärung des Vorgangs:

„Mit bescheidenen Wortten auch mit weinenden Augen vermeint sie sell ir nit unrecht thun, sich wol bedencken und doch bedencken und doch die warheit sagen, ob sie nit viel mehr als sie betreibt zu ir von ihrer Muetter ausgeiagt worden sei, und daß sie diese also das Elsl hab getröset, und nach Schwabing in ihrer Betriebnuß mit ir geführt, unnd nachher umb 3 Kreuzer Ir Zuc... sten gekauft, daß sie nie in khein hölzl seien khommen.

Darauff die Elsl – doch abwest der Catherl – traurig vermelt, sie thie ir der Catherl unrecht, welle irs gerne abbitten...“<sup>55</sup>

Leider wissen wir nicht genau, was die Catherl der Elisabeth zum Trost gekauft hat, doch eines sieht man an diesen Aussagen: die alte Schwerzin hatte keine besonders große Scheu auch vor dem Teufel, sie schickt sozusagen ihre Töchter zum Teufel, um zu Geld zu kommen. War sie aber selbst zu feige, den Teufel anzurufen, war ihr das zu gefährlich? Mitnichten: „Darauff die Muetter ain Craiß in der Stuben mit einer Khreiden gemacht und von dem bösen Feind gelt begert.“<sup>56</sup>

Einige Monate später kommt dieser Vorfall noch einmal zur Sprache

und wird in dieser Form etwas ausführlicher bestätigt.<sup>57</sup> Diesen Aussagen läßt sich auch ein passendes Geständnis der Mutter zugesellen: „Besteht ferner, daß sie deme Bösen Feindt dreümal geruefft, Er soll khommen, Und ir gelt geben. Vor vier oder 5 Jaren weil sie gar arm sei gewest, die Elsl habs gehört, Und sei beim hellen Tag geschehen.“<sup>58</sup>

Richard Kieckhefer hat versucht zu unterscheiden, welche Bestandteile des Hexenglaubens in Europa der gelehrten Tradition, und welche Bestandteile einer mehr volkstümlichen Tradition angehören. Er hat dabei als wesentliches Unterscheidungsmerkmal festgestellt, daß in der gelehrten Tradition diese drei Bestandteile der Hexerei – nämlich Zauberei, Anrufung des Teufels, Anbetung des Teufels – eher vermischt, in der volkstümlichen Tradition dagegen eher getrennt werden.<sup>59</sup> Die gleiche Beobachtung konnte ich auch bei diesem Hexenprozeß machen. Der Teufelspakt, die Teilnahme am Sabbat, aber auch der Schadenzauber wurden vergleichsweise ungerne eingestanden.<sup>60</sup> Harmloser Zauber, aber auch Teufelsanrufung und Teufelsbuhlschaft dagegen relativ leicht. Man könnte beinahe den Eindruck gewinnen, jegliche Zauberei bis hin zur Teufelsanrufung werde jederzeit deswegen leicht eingestanden, weil sie innerhalb der eigenen vier Wände ausgeführt werden konnte, wo man vielleicht schon einmal mit dem Gedanken gespielt hatte oder tatsächlich schon Versuche in deren Richtung angestellt hatte . . . Doch hier bewegen wir uns natürlich im Reich der Spekulation, wenngleich die Forschung in letzter Zeit eher bereit ist, solchen Spekulationen Raum zu geben.<sup>61</sup> Sehr real dagegen konnte das Stadtgericht den Schwerzinnen ihre Zauberversuche nachweisen, nämlich durch Funde bei einer Hausdurchsuchung, wo sich als Indizien einige zerbrochene „Agnus Dei“, also katholische Kultgegenstände fanden.

„Befragt, warumben sie die drei Agnus Dei aufgerissen, so man bei ihr gefunden, die sagt, es müeß es nur der Bös gethan haben, sie wies es nit. Nachher gesteht sie, sie hab es selber aufgethan und in ein ander Kapsel das Agnus Dei than, von ihrem Hals genommen, darin aber nichts als ein claines bißl unbekannte weiße sach, Und khein Agnus Dei sei gewest. So wenig sei auch in den drei anderen Agnus Dei gewest. Die hat fürgeben, es seien die khugle und St. Joannes Evangelion in Ihren Agnus Dei, so sich doch darin nichts befunden. Es hab ir und irem Elsl ein Landsknecht, Galli genannt, die St. Joannes Kugle geschenkt, sein für böse Gespenst gut, drum doch sich kheins in allen 4 Agnus Dei befunden. Befragt noch mahlen mit Ernst, wer die 4 Agnus Dei aufbrochen, und die Agnus dei daraus genommen, die will mit der sach nit heraus, sonder gibt für die habs alles selbs gethan, doch nit khinden sagen wo die Agnus Dei seien, derowegen ihr der Daumbstockh umbgetrieben, die sagt der böß Feind hab sie . . . angewiesen, sie soll die Agnus Dei aufreissen, und in das Feuer werffen, so well er ir gelt geben, das hab sie gethan und mit einem Messer das Messing(ne) Agnus Dei aufgeprochen . . .“<sup>62</sup>

Es ist nicht rekonstruierbar, zu welchen Zauberhandlungen die alte Schwerzin den Inhalt verwenden wollte. Typisch für den Höhepunkt des europäischen Hexenwahns ist jedoch die Haltung der Gerichtskommission, welche sich nicht vorstellen konnte, daß man auch ohne Hilfe des Teufels eine geweihte Messingkapsel aufbrechen konnte.

Die alte Katharina Schwerzin zauberte, und sie versuchte sich auch in der Anrufung des Teufels. Was ist davon zu halten? „Für Personen in hoffnungsloser Lage symbolisierte die Bindung (attachment) an den Teufel ihre Entfremdung von einer Gesellschaft, der gegenüber sie wenig Grund hatten, dankbar zu sein“, schrieb der englische Historiker Keith Thomas<sup>63</sup>, und diese Ansicht ist wohl auf unseren Fall anwendbar. Durch die Einführung der Gegenreformation in München hatte sich der kulturelle Spielraum der Unterschichten zumindest in München stark verengt, durch die starke Teuerung zwischen 1570 und 1630 war eine merkliche materielle Verschlechterung eingetreten, während Gott und die christliche Religion durch die Jesuiten und den zum Absolutismus strebenden Fürsten usurpiert wurden. Im Jahr 1616 ließ Herzog Maximilian ein großes Marienstandbild an die Fassadenmitte seiner neuerbauten Residenz stellen, und es verwundert uns nicht, daß Personen, die nicht wie der Herzog vom gesellschaftlichen Wandel profitierten, sondern im Gegenteil darunter litten (wie die Katharina Schwerzin), das Gegenteil taten: „Man hab früwer von ir verstanden, daß sie Unnser lieben Frawen bilder verspeuzt und Zerrissen hab . . .“<sup>64</sup> Die Gottesmutter und Gott selbst hatten keine Hilfe übrig für Menschen im Zustand sozialer und kultureller Unterdrückung. „Die Hoffnungslosigkeit, die von dieser Kombination von religiöser Depression und materieller Armut herrührte, mag zu der verzweifelten Bereitschaft geführt haben, zu unorthodoxen Methoden der Erlösung Zuflucht zu nehmen.“<sup>65</sup>

Betrachtet man all das Gesagte, so muß man wohl zugeben, daß die Katharina Schwerzin mit all ihren Wesenszügen eine recht gute Hexe abgab. Trotzdem, und dies ist wohl das Erstaunliche, war es nicht sie, die den Hexenprozeß durch ihr nonkonformes Verhalten auslöste, sondern die fromme und arbeitsame Bärbl! Barbara Schwerzin war nämlich nicht nur einfältig, wie die Hofstetterin angegeben hatte, sondern sie litt. Der Hofstetter hatte zwar mit der Vertreibung der starken Mutter den äußeren Grund ihres Leidens beseitigt, doch in ihr gärte es weiter. Hatte sie schon zur Zeit ihres Zusammenlebens mit der Mutter einen „pesen Khopff“ gehabt, so verschlimmerte sich danach, obwohl sie ihre Mutter kaum mehr sah, ihr Zustand noch mehr. Bärbl selbst interpretierte diesen Zustand als Besessenheit durch den Teufel, wofür sie drei Anhaltspunkte anführen konnte: zum einen war sie von ihrer Mutter im Streit mehrmals

verflucht worden, sie werde des Teufels werden, zum zweiten hatte es in der Familie bereits einmal einen Fall von Besessenheit gegeben, und drittens hatte sie sich ja selbst dem Teufel ergeben, hatte ihn selbst herbeigerufen. Der Grund, warum sie dies getan hatte, ist etwas kompliziert, und wir wollen ihn deshalb kurz darstellen: Schuld an dem ganzen Verhängnis war nach Ansicht der Bärbl auch hier die Mutter, und nach Darlegung dieses Begründungszusammenhangs kann man sich in etwa vorstellen, daß die Bärbl ihre Mutter subjektiv für eine Hexe halten konnte, die sie dem Teufel ausliefern wollte. Die Mutter hatte sie nämlich neben ihren Verfluchungen und Zauberversuchen zu der ja verbotenen Unzucht angetrieben, hatte sie also in die Sünde gebracht, hatte sie damit anfällig gemacht für die Macht des Teufels. Und nur die Einflüsterungen des Teufels konnten es auch gewesen sein, die die Barbara Schwerzin zu folgender Überlegung brachten: „Es hab sie niemand mit dem Bösen Feind in Khundschaft bracht, als allein, weil die Muetter stets wollen von ihr haben, sie soll gelt bringen, und sie derowegen wollen erstechen, auch sie zu der Unzucht geleitt, darmit gelt zu gewinnen; sie aber (habe sich) besorgt, sie mecht schwanger werden, und das Kind hernach verthon, so würde sie des Teufels demnach werden, so heb sie gedacht, sie woll gleich so mehr sich ihm ergeben, und von ime gelt nemen, also hab sie deme Teufel gerueffen, der auch bald und gar schön zu ihr kommen.“<sup>66</sup>

Mit anderen Worten: die „Unzucht“ brachte die Gefahr einer Schwangerschaft mit sich, ein Kind aber hätte die Bärbl – illegal – abtreiben lassen müssen, damit wäre sie dem Teufel unweigerlich verfallen gewesen. Um diesen mühsamen Weg nicht gehen zu müssen, nahm Bärbl sozusagen die Abkürzung . . .

Auf die Frage, wie real der Teufel zur Bärbl Schwerzin kam, wollen wir uns hier nicht einlassen. (Meist kam er in Gestalt eines Weberknappen.) Fest steht, daß die Bärbl in der Folgezeit schwer unter ihren vermeintlichen Verfehlungen, ihrer Sündhaftigkeit litt. Die ganzen Jahre hindurch strengte sie sich an und „wollt gern umbkern und vom bösen ledig werden, aber in diesen sechs Jahren hero sie ganz schwach und blet in ihrem Kopf sei gewest, habs nit khinden erzeugen, wie gern sie auch gewellt“. „Es hab sie gar hart beschwert, daß sie als in Sinden und in des Bösen Bauch gestöckht, und obwellen sie gebettet, so seye sie doch aller Zeit zerstraet gewest und (habe) nit recht khinden betten.“ „Es sei ihr alle Zeit bang gewest in der Khirch . . .“ „... dann sei ihr Leid, daß sie sich mit dem Bösen so weit eingelassen, und derowegen hab sie sich . . . oft wollen umbbringen.“<sup>67</sup>

Bärbl Schwerzin hatte niemanden, der ihr in ihrer seelischen Bedräng-

nis helfen konnte. Ihrer neuen Zimmergenossin beim Weber Hofstetter, einem Kräuterweib, traute sie sich über den wahren Grund ihrer inneren Unruhe nicht zu äußern, und wenn diese sie fragte, warum sie die letzte Nacht wieder wachgelegen sei, so gab sie zur Antwort, „was ir sei, do khinde sie nit helfen, es thie ir halt der Kopf wehe“. Über ihrem unklaren Jammern schickte sie schließlich die Weberin Hofstetter zu einem Priester, der ja schließlich für das Seelenheil zuständig war. Doch nicht nur dieser Priester, sondern auch alle Folgenden waren mit dem Leiden der Bärbl Schwerzin überfordert. Die Weberin Hofstetter berichtet:

„In dieser ihrer Clainmüetigkeit hab sie offt geschaid gredt, mit vermelden, ihr anliegen khinde ihr niemand wenden, derowegen sie diese an Kappler Priester gewisen, dem sie hab gepeicht, der ihr hab vermelt, Er nit, sonndern die Herren Jesuiter oder Franziskaner khunden ir helfen. Es hab ihr aber der Herr Bartholome bei den Herren Jesuitem die sach so hefftig gemacht, daß sie darauff (habe) verzweifeln wöllen. Derowegen (habe) sie diese an die Fräulein von Mörsperg gebracht, die ir nachher den Pater Faber zugewiesen, der ir vil Trost geben.“<sup>68</sup>

Besonders groß kann dieser Trost aber nicht gewesen sein. In den Augen der unglücklichen Bärbl Schwerzin war nämlich auch dieser letzte Versuch einer Seelsorge gescheitert. „Es mechte drei Wochen sein, daß sie dem Pater Faber Jesuiter gebeicht (habe), aber inner 10 Wochen (habe sie) nit communiciert; wann sie gebeicht, hab sie greulich geschwitz; Vor 14 Tagen (war) sie beim Hackel am Rindermarkt, umb sich Fleugengestupp (zu) kaufen, und (dies hab sie) eingenommen, und vermeint, sich selber umzubrinegen, da dieser Feind hab ir keine Ruh mehr gelassen.“<sup>69</sup> Fliegenpulver, ein Gift also (vielleicht ein Arsenikpräparat), war der letzte Ausweg der Bärbl Schwerzin, mit dem sie ihrem „Inneren Dämon“ zu entkommen glaubte. Doch sie sollte sich getäuscht haben. Sie überlebte den Selbstmordversuch, wurde vom Stadtgericht verhaftet, dessen Zuständigkeit sie unterstand, und redete sich den Amtleuten gegenüber all ihre Ängste von der Seele. Doch diese verfügten auch nicht über mehr psychologisches Einfühlungsvermögen als die „Herren Jesuiter“. Wie die Jesuiten interessierten sie sich weder für die psychische noch für die materielle Bedürftigkeit der Bärbl Schwerzin, sondern nur für ihre „Khundschaft“ mit dem Teufel. Und letzterer erschien der Bärbl selbst noch im Gefängnis und hatte gar nicht so Unrecht, wenn er zu ihr sagte: „Verzweifl, verzweifl, du würst nimmer selig.“<sup>70</sup>

## II.

Ohne eigenes Zutun war das Münchner Stadtgericht im Jahre 1615 zu diesem Hexenprozeß gekommen: Eine Bettlerin war nach einem Selbst-

mordversuch festgenommen worden. Völlig unerwartet gestand diese, sie sei vom Teufel besessen, und ihre Schwester, vor allem aber ihre Mutter, seien Hexen.

Das Stadtgericht, in München mehr oder weniger ein Unterausschuß des Stadtrates (zweite Instanz war der herzogliche Hofrat), war wohl nicht gerade begeistert von dieser Wendung der Dinge. Die Stadtregierung neigte nämlich in Fragen des Hexenprozesses – genauso wie in Fragen der Ketzler- und Täuferverfolgung – zu einer gemäßigeren Haltung, wie man sie auch bei anderen größeren Städten beobachten kann.<sup>71</sup> Aufsehenerregende Prozesse wurden möglichst vermieden, sie waren nur dazu angetan, die Emotionen aufzustacheln, Handel und Wandel zu stören. Damit aber stand die Stadt in einem permanenten Gegensatz zur Staatsregierung, die gerade unter den gegenreformatorischen Herzögen Wilhelm V. und Maximilian I. (1579–97 bzw. 1598–1651) einen akribischen Nachforschungsdrang entwickelte. Immer wieder kam es zu kleineren Konflikten zwischen Staat und Stadt, da die Regierung die Nachlässigkeit des Magistrats in Hexenfragen mißtrauisch beäugte. Wenige Jahre vor dem Hexenprozeß gegen die Schwerzinnen wäre es wegen der Untätigkeit der Stadt in Fragen der Hexenverfolgung beinahe zum offenen Konflikt gekommen. Herzog Maximilian stellte in einem Dekret klar, er sei „kheins wegs gemaint länger zu gedulden, noch ungeahndt fürüber gehen zu lassen . . . (daß) allhie in der Hauptstadt München hexerey halber verdachte und beschraydte Personen wider welliche mehrmals starcke praesumptiones gewesen, durch den Burgerlichen Magistrat nit vleißig nachgeforscht noch auf den rechten grundt gesehen werde.“<sup>72</sup>

Hofkanzler Dr. Simon Wagnereckh, neben dem Herzog einer der heengläubigsten Männer in der Regierung, stellte als Ergebnis einer Untersuchungskommission im Jahr 1611 den Verdacht auf, die Stadt würde in Hexenfragen überhaupt „allerley mitl zu unndertruckhung der warheit . . . practiciern“, und regte an, der Stadt die Kompetenz für Hexenprozesse ganz zu entziehen – ein schwerer Angriff auf die städtische Hochgerichtsbarkeit, die den Herzögen in jahrhundertelangem Kampf von der bürgerlichen Kommune abgerungen worden war.<sup>73</sup> Nun sah sich die Stadt 1615 durch den Fall der Bärbl Schwerzin unversehens einer Bewährungsprobe ausgesetzt: Sie mußte beweisen, daß sie willens und fähig war, die Hexen zu überführen und der gerechten Strafe zu überantworten, andernfalls hatte sie mit Konsequenzen von Seiten des zum Absolutismus strebenden Staates zu rechnen, dem es ohnehin darum zu tun war, widerstrebende Zwischengewalten auszuschalten.

Die Überführung der Hexen fiel den gelehrten Juristen des Münchner Stadtgerichts nicht weiter schwer. Bärbl Schwerzin gestand ohnehin alles

mögliche freiwillig – außer, wie schon gesagt, den Schadenzauber und die Teilnahme am Hexensabbat –, Elsl und die alte Schwerzin gestanden ebenfalls bei Folterandrohung oder unter leichter Tortur. Als störend erwies sich allenfalls, daß die Alte, die den Mechanismus des Prozesses wohl durchschaute und durch die Geständnisse hauptsächlich ihre Knochen schonen wollte, gelegentlich sämtliche früher gemachten Aussagen widerrief.

Am 12. September begann der Prozeß mit dem ersten Verhör, am 7. Oktober war sich der Stadtrat bereits seiner Sache sicher und beschloß, mit der Tortur gegen die Frauen, vor allem gegen die Alte, vorzugehen, am 6. November wurde der Prozeß gestoppt und der Stadtberrichter mit der Ausarbeitung des Urteils beauftragt. Am 4. Dezember beschloß der Stadtrat die Hinrichtung der drei Hexen, wohl froh darüber, daß eine weitere Ausdehnung des Prozesses verhindert werden konnte. Zur Hinrichtung waren nun nur noch zwei Voraussetzungen notwendig: Die Regierung mußte ihr Einverständnis zum Abschluß des Prozesses geben, und die Hexen durften vor Gericht nicht widerrufen. In beiden Punkten glaubte sich das Stadtgericht sicher, und in beiden Punkten sollte es sich täuschen.

Am 14. Dezember 1615 wurde der Fall im Hofrat referiert. Auf Antrag der Hofräte Tanner und Brugglacher bescheinigte der Hofrat, „daß der Proceß von denen von München wol gefiert, und numher mit der execution gegen diese Personen verfahren (werden) khind“.<sup>74</sup>

Diese Auffassung wurde dem Herzog in einem Gutachten mitgeteilt, der sich – ein Zeichen für die Wichtigkeit des Falles – die letzte Entscheidung vorbehalten hatte. Zwei Wochen ließ er sich Zeit, doch kurz nach Weihnachten erreichte den Hofrat folgender

„Bevelch an die von München. Wegen der in der Schergenstuben Hexerey halber bef. Catharina Schwerzin sambt derselben Töchtern.

Maximilian Herzog.

Wir haben euern unnderthenigsten Bericht die in eurer Fronfest der Schergenstuben Hexerey halber bef(enckhnußte) Muetter und Töchter sambt deren Aussagen im Rath ablesend vernommen. Darauff sollet ihr mit erstgemelten weybspersonen bevorab der Muettern mit peinlicher Straff der Zeit noch nicht verfahren, sondern (sie) noch länger in Verhaft behalten, ob nemblich die Catharina Schwerzin zu einer rechten und specifierten aussag ratione complicum zu bringen, und als dann fernern Beschaidts willen der Sache erfolg berichten.“<sup>75</sup>

Der Herzog stellte sich also gegen die Auffassung der Stadt sowie seiner eigenen obersten Justizbehörde, des Hofrats, und befahl die Wiederaufnahme des Prozesses! Der Hofrat wurde damit beauftragt, als vorgesetzte Behörde des Stadtgerichts sich darüber Gedanken zu machen,

wie man mehr über die Komplizen der überführten Schwerzinnen in Erfahrung bringen konnte, ganz getreu der Hexendoktrin der Zeit: wo eine Hexe war, da mußten noch mehrere andere zu finden sein, da die Hexen sich bekanntlich regelmäßig zum Hexensabbat, zu den Unholdentänzen, trafen. Der Hofrat aber war, wie wir noch sehen werden, keineswegs eine homogene Gruppierung. In Hexenfragen standen sich hier eine harte und eine gemäßigte Gruppe von Räten gegenüber. Letztere scharte sich um die schon erwähnten Referenten des Falles, Dr. Tanner und Dr. Brugglacher, während die Vertreter der harten Linie ihren Kopf im Hofkanzler Dr. Simon Wagnereckh hatten. Dieser war im Jahr 1600 Referent im Pappenheimer-Hexenprozeß gewesen und hatte sich regelmäßig als Scharfmacher in Hexenfragen im Rat profiliert. (Alle Söhne Wagnereckhs traten übrigens dem Jesuitenorden bei.) In der ersten Sitzung des Hofrats trug Wagnereckh 1616 dem versammelten Gremium vor, was ihm „zu gemüt gegangen, auch wie weiters recht auf den grundt zu kommen sein möchte“, wobei wir als sicher annehmen dürfen, daß er sich der Ansicht seines Herzogs anschloß. Tanner und Brugglacher dagegen waren keineswegs der Ansicht, daß es rechtmäßig sei, nun wiederum mit der Folter zu beginnen. Vielmehr meinten sie, daß „weiters Examen . . . nit khinde propter complices fürgenommen werden“.

Die Mehrheit im Hofrat schloß sich aber nun der Meinung des Hofkanzlers an und überstimmte damit die beiden Referenten des Falles, die unversehens in Gegensatz zu ihrem Dienstherrn geraten waren. „Conclusio: weil die maiora auf der Gelehrten bank nach Befindung der sachen geben, daß gegen Elsel mit peinlichem Examen zu verfahren sei, also sollen die von München auf morgen herein erfordert, und mit ihnen aus mittel des Fürstl. Hofraths conversieret werden, wie das Examen deswegen anzustellen sey, auch was sie selbst für indicia an die Hand zu geben, und allen müglichen Fleys fürzuwenden, darmit auf die complices zu gelangen sein mechte.“<sup>76</sup>

Die Stadt war über die Entwicklung der Dinge wiederum gar nicht erfreut. Bürgermeister Ridler erklärte, er sähe keinen Grund, die Elsl nochmals zu foltern, und der Stadtrat schloß sich dieser Ansicht an: „Conclusum. Weil man in Rath nit findet, daß die Els Schwerzin ohne neue indicia nit khinde torquirt werden, also sollen Herr Ridler und Dr. (Locher) solches referiern bei den fürstlichen räthen, und die acta abfordern.“<sup>77</sup>

Letzteres war deshalb wichtig, weil die Stadt immer noch befürchten mußte, daß ihr der Prozeß vom Hofrat oder von der Regierung einfach weggenommen würde – Unterpand für die Prozeßführung aber waren die Prozeßakten. Um zu verhindern, daß ihr der Prozeß weggenommen

wurde, mußte die Stadt wenigstens neue Verhöre ohne Folter („gütliche“ Verhöre) anbieten. Mit diesem Angebot ging der Bürgermeister zum Hofrat: „Schreiber Marpöckh proponiert, wie daß deren von München Stadtschreiber (Dr. Locher) und Bürgermeister Ridler draußen (seien), mit dem anzumelden, daß sy die umbstend in pleno consilio referiert, die (Stadträte von München) aber in ihrem Gewissen nit khinden finden weitern peinlichen proceß, sonderlich gegen dem Elsel . . . (aber sie) wellen nit underlassen, solche güettlich zu besprechen, zu welchem Ende sie die acta begehren.“<sup>78</sup>

Natürlich gab der Hofrat die Akten nicht heraus. Vielmehr beschloß er, „Ihr Fürstlichen Durchlaucht mit allen Umbstenden unnderthenigst zu berichten, was fürkommen, unnd endtzwischen mit den acten zu hinnderhalten.“<sup>79</sup> Dieses Zögern des Hofrats mochte dem Stadtrat wohl Kopfschmerzen bereiten. Am gleichen Tag trat er noch einmal zu einer Beratung des Falles zusammen. Und auch der Hofrat beriet in seiner nächsten Sitzung schon wieder neue Gutachten über den Streitfall. Die Entscheidung lag nun wieder bei der Regierung, und diese entschied salomonisch: Der Hofrat mußte die Akten herausgeben, die Münchner behielten den Fall, und der Hofrat behielt die Aufsicht über sie.

Zwei Tage später, am 21. Januar 1616, wurde der Prozeß wieder aufgenommen. Wie von der Gruppe um Wagnereckh verlangt, richtete sich nun der Prozeß mit voller Härte gegen die Elisabeth Schwerzin. Und wie vom Herzog verlangt worden war, richtete sich nun das Augenmerk auf die Komplizen. Vier weitere Frauen wurden verhaftet. Zu den drei Schwerzinnen und der Catherl Thonhauserin wurden deren Mutter, die „Andl unterm Dach“, verhaftet, außerdem die „Reiterin ob der Hundtskugel“, die von der Elsl am 21. Januar denunziert worden war, außerdem eine Frau, „die Ulmerin“ genannt. Der Stadtrat beschloß auch, alle diese sieben Frauen mit der Folter anzugreifen. Zwischendurch ergingen immer wieder Berichte an den Hof (18. März, 7. April).

Am 2. Mai endlich befaßte sich der Hofrat mit dem Fall, und diesmal gab er sich wieder mit der Prozeßführung der Münchner zufrieden. „Hofoberrichter (Dr. Tanner) und Herr Dr. Brugglacher referieren, und lesen der in der Schergenstuben bef. Schwerzin sambt beeder Töchter und anderer weitere gethane aussag und eingezogene Erfahrung ab. PP. Ist auch ein Gutachten geschlossen worden, daß es nemblichen bey deren von München gefiertes examen allerdings verbleiben möchte, die dann gegen denselben ihren Vorhaben gemäß Zuverfahren hetten.“<sup>80</sup>

Die Verantwortung lag nun also wieder ganz bei der Stadt, und der Prozeß verlor sofort merklich an Schärfe. Den ganzen Mai über fanden keine Verhöre mehr statt, und die vier anderen Frauen wurden wieder

freigelassen. Erst im Juni 1616 kam wieder Bewegung in den Prozeß. Wieder war es die Unzufriedenheit von seiten des Herzogs, die den Prozeß verschärfte, denn dieser äußerte abermals auf drastische Weise sein Mißtrauen gegenüber der Stadt: „... Ist diesem nach hiermit abermals unser genedigster unnd ganz ernstlicher Bevelch, daß ja nit allein uns in contenti . . . sondern euch auch in ander weeg diese Sachen, Innsonderheit die gehaimb, der massen eüferig, unnd ernstlich sollet lassen angelegen sein, darmit wir zur Ersehung des Rechts grundts, unnd zur Ersezung der hierunder verspürten Mengel nicht ursach haben, den ganzen Prozeß von euch abzufordern . . .“<sup>81</sup>

Die Stadt hielt noch einige harte Verhöre ab und bemühte sich dann, den Prozeß so schnell wie möglich abzuschließen. Im Juli ruhte der Prozeß wieder, im Stadtrat, Hofrat und in der Regierung wurde der Fall noch einmal diskutiert, und endlich, Anfang August, erteilte Herzog Maximilian die Erlaubnis zur Hinrichtung der drei Frauen.

Doch wieder einmal sollte sich das Stadtgericht in seiner vorschnellen Freude über den endlichen Abschluß des Prozesses getäuscht haben.

Daß die alte Schwerzin ihre angeblichen und tatsächlichen Verfehlungen dem Gericht gegenüber hartnäckig leugnen konnte, haben wir schon erwähnt. Eine kurze Verhörsszene soll dies illustrieren:

„Weil sie dann nichts anders noch weiters hab bekhennt, ist sie zum Aufziehen gebunden und nur ein wenig, doch nit gar vom Boden aufgezogen worden, daneben man ihr stark zugesprochen, sagt sie darauf: man mechte bald meinen, sie wäre ein Unhold gewest.

darauff man ihr geantwort: Eben das sei sie. Derowegen sie nit will weiterer Umbstend brauchen, bald die Warheit sagen soll. Insonderheit wird die befragt, ob sie dem Vich und Leidten schaden zugefiegt hab.

Sagt sie lachend: wann sie es sagen und fürbringen kündt, als wie die Herren (es haben wollten), so wollt sie es gerne tun.

Hat letztlichen auf weiteres Ermanen und lähres Aufziehen bekhennt, sie sei ein Unholdt, und sie (sei) 10 mal ausgefahren, Vich und Leiten geschadt, und ein gelbe Salben darzue gebraucht, so ihr der böse Feind geben hab.“<sup>82</sup>

Die alte Schwerzin gestand, was das Gericht hören wollte, nicht ohne dem Gericht ihre Geringschätzung über das angewandte unfaire Verfahren zu verdeutlichen. Manchmal gestand sie auch – selbst unter harter Folter – überhaupt nichts und bewies dem Gericht ihre Kraft, meist aber beschränkte sie sich in ihrem Ringen mit dem Gericht darauf, möglichst ihre Knochen zu schonen und den Sinn der so erhaltenen Geständnisse in Frage zu stellen.<sup>83</sup> Je nachdem, ob die Katharina Schwerzin für sich Überlebenschancen sah oder nicht, versuchte sie, auf ihre eigene Unschuld zu verweisen, oder aber, alle Schuld auf sich zu ziehen, um andere

zu entlasten – eine Handlungsweise, die man der liederlichen alten „Hexe“ wohl nicht so leicht zugetraut hätte. Am endlichen Gerichtstag, dem letztmöglichen Moment des Widerrufs widerrief Katharina Schwerzin alles vorher Gesagte, und ihrem Aufbäumen schloß sich die Bärbl Schwerzin an. Auch sie zog nun alle früheren Aussagen zurück. Alles was sie über den Teufel ausgesagt habe, habe sie irgendwo gehört, es beruhe also nicht auf eigenem Erleben. In diesem lichten Moment gab die Bärbl gar an, sie habe früher sich selber angelogen „... in meinung, die Leut dazu(zu)bewegen, daß man ihr nur reichlich solt Almosen geben“.<sup>84</sup>

Als einzige blieb die jüngere Tochter Elsl am Gerichtstag bei allen ihren früheren Aussagen. Sie war allein im Monat Juli dreizehnmal verhört worden, darunter mindestens dreimal mit Anwendung der Folter. Els Schwerzin hatte völlig resigniert und sagte nur noch in jedem weiteren Verhör, sie wolle endlich sterben.

Das Stadtgericht reagierte auf diese überraschende Wendung der Dinge konfus. Einerseits nahm es den Prozeß mit verstärkter Folteranwendung wieder auf, zum andern aber prüfte es die erzwungenen Angaben besser nach und stellte so fest, daß die Aussagen, wie die Katharina Schwerzin schon immer behauptet hatte, erfunden und erlogen waren. Mit Erlaubnis der Regierung wurde am 8. November 1616 die Elisabeth hingerichtet, doch in der Begründung schreibt das Gericht ausdrücklich, diese sei keine Hexe – entgegen ihren eigenen Aussagen: „Und obwohlen sie Elisabeth Schwerzin so viele ihrer hierobangedeiten eigen Mißhandlung betrifft, noch bishero bestendiglich darob verharret, daß nämlich sie sich dem Bösen Feind ergeben, Gott und alle seine Heiligen verlaugnet, sich mit dem Bösen sunndtlichen vermischet, darzue auch leith und vich vergifft und umbgebracht, so hat sich doch in eingenommner Erfahrung deßhalb kein Grundt, sondern vielmehr das krade Widerspiel, und daß sie die Unwahrheit wider sich selbst gesagt, gefunden.“<sup>85</sup>

Übrig blieben die beiden schwierigeren Angeklagten, denen nun das Stadtgericht auch keinen Glauben mehr schenkte. Mitte Dezember 1616 rang sich der Stadtrat endlich zu einem Beschluß durch, der ein Ende des Prozesses absehbar machte. Bezüglich der alten Schwerzin, der Frau also, die dem Hexenbild der Zeit wohl durch ihr Gebaren sehr nahe kam, wurde beschlossen, diese freizulassen, da diese nun „bestendiglich ir Unschuld beharrt“, und sie in Kost zu geben, wobei die Kosten – 20 Kreuzer die Woche – von einer Bürgerstiftung, dem „Reichen Almosen“, übernommen wurden. Mitte Januar 1617 konkretisierte sich dieser Beschluß, daß man sie „per sententiam auf Wiederstallung“ entlasse, und daß sie „dem lang Pettlrichter Matheis . . . eingeschafft“ werde.<sup>86</sup> Mehr Schwierigkeiten verursachte dem Stadtrat der Umgang mit der Bärbl, die in ihrer



Verwirrung immer noch neue Geständnisse produzierte. Schließlich beschloß man, die Universität Ingolstadt um ein Gutachten anzugehen. Nach einem Monat traf dieses ein, und es wurde vorgeschlagen, auch die Bärbl „auff Widerstallung nach hauß wider (zu) lassen“.<sup>87</sup> Doch dagegen hatte der Hof Bedenken, und endlich konnte man die Bärbl schon deshalb nicht mehr freilassen, weil diese ihre Ansichten über die Jesuiten grundlegend geändert hatte. So wurde konstatiert: „Diese redet schnöd von den Herren Patribus und anderen Geistlichen.“<sup>88</sup>

Anfang 1618 erst wurde der Hexenprozeß gegen die Schwerzinnen endgültig abgeschlossen.

„Barbara Schwerzin aussag abgelesen, und geschlossen, weil sie abermalen eine grobe Lügen der Oberkeit fürkommen . . . man solle diese zum Heilig Geist (Spital) in ein Zimmerl auff Ewig einspörrn, weil sie auch der Societät Jesu eins andern Geistlichen mit iren schwachen verlegnen reden nit verholte.“

„Ist geschlossen, sie zu dem Heilig Geist in ein Keuchen Zethuen, und das Costgelt trag die Stadtchammer, zu geben dem Heilig (Geist Spital).“<sup>89</sup>

Tatsächlich zahlte die Stadt nun jährlich etwas über 17 Gulden an das Spital (etwa 20 Kreuzer wöchentlich). Bärbl Schwerzin lebte noch sieben Jahre. Die Überweisungen enden im Frühjahr 1625.

### III.

„Hexenprozesse sind Strafverfahren ohne Straftat“, dies war das Dogma der klassischen Hexenprozeßforschung, Monter nannte es das „Soldan paradigma“<sup>90</sup>, und diese Ansicht wird auch heute noch, etwa von Schormann<sup>91</sup>, vertreten. Natürlich ist der Teufelsbund eine Schimäre, wie Soldan sagte, und natürlich gibt es in den Quellen keine Spur von sabbatähnlichen Orgien zu finden, zu denen die Hexen geflogen wären. Auch für das Vorhandensein eines aktiven Hexen-Kultes gibt es keinerlei Beweise.<sup>92</sup> Das Problem liegt aber gerade darin, daß in der einschlägigen theologischen und juristischen Literatur der Zeit das Hexenverbrechen neben seinen akademischen Bestandteilen – Teufelspakt, Buhlschaft und Hexensabbat – auch durchaus volkstümliche Elemente enthielt. Man könnte dieses Argument sogar zuspitzen und behaupten, daß weite Teile der Volksreligiosität, der magischen Volkskultur, Gefahr liefen, von übereifrigen Dämonologen mit der Hexerei identifiziert zu werden. Rechnet man einmal eindeutig kriminelle Handlungen wie Kindstötung und Giftmischerie, die auch gelegentlich dem Hexereiverbrechen subsumiert wurden, ab, so haben wir hierin ein sehr reales Substrat des Hexereiverbre-

chens vor uns, auf das die Hexenrichter bei allen möglichen Gelegenheiten stoßen konnten. Interessant ist dabei, daß sich die Form des Zugriffs der akademisch gebildeten Oberschichten auf die genannten Äußerungen der „Volkskultur“ gegen Ende des 16. Jahrhunderts radikal zu verschärfen scheint. Muchembled sieht in den Jahren 1550–70 einen tiefen Einschnitt in der Entwicklung der europäischen Zivilisation gegeben, da sich in diesen Jahren verstärkt eine radikale Abwendung der gelehrten Oberschicht von der magischen Volkskultur vollzog.<sup>93</sup>

Bis in alle Einzelheiten hinein wurden magische Praktiken nun der Hinwendung zum Teufel gleichgesetzt:

„Nachmals ist auch viel des armen volcks, die in verzweyfletem glauben das viech . . . sägnen und incantieren . . . setzen so viel ihres glaubens darin, daß in(en) etwan geholffen wirdt, aber nit auß des sägens krafft, sondern auß des Teuffels hilff . . .

Nit allein gebrauchen sich die verblendte leut der eusserlichen abgötterey und wercks, sondern auch erdachten betrug, machen Karackter, creutz den Kindbettern über die thür, schreibend brief mit seltzamer erdachter geschriff, die niemands verstat, auch sie selber nit wissen was es ist, sol gut für hagel, wind, fewr, meuß und ratzen sein, als ich selbst gesehen . . .

Item geben den Menschen und thieren brieff zu essen, sol ihn wider raserei, taubsucht nützlich sein darin aber nichts dan ein Betrug vom teufel getriben wird, Gott sol sich ir(er) erbarmen . . .

Zudem hab ich wol etlich mehr gesehen, die sich auch das wetter zu segnen unterstanden hand, als ob Gott mit seinem Firmament den ellenden leuten müsse gehorsam sein . . .

Von St. Johans, St. Quirins, St. Stephens Sägen ist viel zu schreiben, dann groß abgötterey, Hexerey darmit getrieben wird, vermeynd, all raach, bussen etc. darmit zu erfaren unnd zu heylen, legend steyn ins fewr, darnach der steyn sauset und quilt, darnach soll die buess oder rach geurteilt sein, das alles ein werck des Teuffels und der waren hexen ist.“

So beschreibt ein weitverbreitetes Traktat aus der Mitte des 16. Jahrhunderts weitschweifig einzelne Formen abergläubischer Praktiken. Klingen diese Aufzählungen noch etwas unbeholfen, so mischt sich zwischen sie der Ärger und die Überheblichkeit des Intellektuellen über die Dummheit des Volkes. So beschwerte sich etwa besagter Autor nebenbei auch auf ganz anderer Ebene: „Noch eins das wir in täglicher übung bey gemein böfel hand, so in etwan ein wietender hund, roß, oxsen, schweyn, schaff gebissen hat, verlassend sie all natürlich mittel und kunst, durch die ihnen möcht geholffen werden, sägnen und brennen das geschediget viech ohn aller Art und Vernunfft . . . das aber ein thorheit ist. Ja brennen etwan ein thier an der stirnen das am hindertheyl gebissen ist . . .“<sup>94</sup>

Diese relative Offenheit auch bei den Verfechtern des Hexenwahns sollte sich bald geändert haben. Jean Bodin (1580) und Peter Binsfeld (1589) eröffneten eine völlig neue Sicht des Hexereidelikts bzw. des Volksaberglaubens: Mit legislatorischer Stringenz wurde nun der Trennungsstrich gezogen zwischen Natürlichem und Unnatürlichem, Erlaubtem und Teuflischem: „Stillschweigend wird der Teuffel angeruefft, wann sich einer befließt, etwas zu thun durch Ursachen oder Mittel, welche nit aus seiner natürlichen Kraft, noch Göttlicher noch Christenlicher kirchischer Einsetzung mögen solches ausrichten.“<sup>95</sup>

Mit einer theoretischen Sicherheit, die hundert Jahre früher den häufig überschätzten Autoren des „Hexenhammers“<sup>96</sup> nie zu eigen war, verfährt Binsfeld mit allen Bestandteilen volkstümlicher Magie. Zu den Zauberamuletten der Schwerzinnen – aber natürlich nicht zu katholischen Weihegegenständen – hatte er folgendes zu sagen: „Eitle Auffmerckung auff ein Ding ist, in welcher allzeit der Teuffel stillschweigend angeruefft wirdt, wann nemlich Ursachen und Mittel zur Würckung gebraucht werden, welche weder durch Göttlich, noch Natürliche, noch Kirchische Einsetzung in der Ordnung sein, solche Effekt oder Würckung herfür zu bringen.“<sup>97</sup> Kurz gesagt: Volksmagie implizierte immer den Pakt mit dem Teufel!

Die Auffassung Binsfelds wurde 1590, dem Jahr der ersten großen Hexenverfolgung in Bayern, zum Fundament der Hexengesetzgebung in diesem Land. Herzog Wilhelm V. („der Fromme“) bestellte ein Gutachten „in causa maleficarum“ bei seiner jesuitisch geprägten Landesuniversität Ingolstadt und erhielt zur Antwort: „Es ist auch sehr nützlich, einige Bücher zu lesen, die über dieses ganze schwierige Geschäft gelehrt und kurz geschrieben sind, und zwar besonders vom Hexenhammer die Teile 2 und 3, sowie das Traktat von den Bekenntnissen der Zauberer und Hexen des Weihbischofs Peter Binsfeld aus Trier, das im vorigen Jahr in Trier herausgegeben worden ist ...“<sup>98</sup>

Das Gutachtergremium schloß sich Binsfeld inhaltlich in vollem Umfang an, und Binsfeld wurde noch im gleichen Jahr umgemünzt in eine „Generalinstruction, wie sich alle und jede Pflieger, Richter und Beamte des Rentamts München mit den Unholden und Hexenwercks verlaimbden Persohnen in Erkennung, Einziehung und Besprechung, daran auch sonsten in ainem und anderen verhalten sollen.“<sup>99</sup>

Diese Hexenprozeßinstruktion behielt zusammen mit dem Hexenmandat von 1611 ihre Gültigkeit bis zur Feuerbachschen Rechtsreform im 19. Jahrhundert.

Was aber bewirkte diese Instruktion auf der Grundlage des rigidesten Hexenglaubens à la Binsfeld, die jede Äußerung der Volksmagie potenti-

TRACTAT  
**Von Bekenntnuß der Zauberer vnd Hexen. Ob vnd wie viel denselben zu glauben.**  
 Anfänglich durch den Hochwürdigem Herrn  
 Petrum Binsfeldium, Trierischen Suffraganien/vnd  
 der N. Schrifft Doctorem/kurz vnd summarischer  
 Weiß in Latein beschriben.  
 Jetzt aber der Wahrheit zu steyn in vnser Teutsche Sprach  
 vertiret/durch den Wolgeleerten M. Bernhart Vogel/dest löblichen  
 Statgerichts in München/Assessorn.  
 EXOD. XXII. CAP.  
 Die Zanberer solt du nicht leben lassen.



Gedruckt in München bey Adam Berg.  
 ANNO DOMINI M. D. XCII.  
 Mit Röm. Kay. May. Freyheit/nit nachzudrucken.

Abb. 7. Titelblatt des Hexentraktats von Peter Binsfeld, Trier 1592.  
 Es wurde in München ins Deutsche übertragen (1591)  
 und wurde 1592 zum 2. Mal aufgelegt.

ell zum Hexereidelikt werden lassen konnte? Zum Glück können wir sagen: Nicht viel! Ungeachtet der in der Literatur weitverbreiteten Meinung blieben Hexenprozesse in Bayern relativ selten, und wir wollen im Folgenden an einem Beispiel, dem Hexenprozeß von 1607/08, zeigen, warum.

Angeklagt war in diesem Hexenprozeß eine verrückt gewordene, vielleicht altersschwachsinnige Bäuerin aus dem bayrischen Landgericht Schwaben.<sup>100</sup> Diese hatte sich in der Dorfkirche einsperren lassen, vollführte dort seltsame abergläubische Praktiken und wurde dabei vom Pfarrer überrascht, was nicht weiter verwunderlich war, da sie mit der Glocke geläutet hatte. In einem kurzen Kampf überwältigte der Pfarrer die Bäuerin und verständigte den Pfleger des Landgerichts, der sie noch am gleichen Tag, dem 23. Juni 1607, verhaftete. Bei umfangreichen Zeugenvernehmungen ergab sich folgendes Bild: Vom Nachbarn wurde die Frau der Zauberei verdächtigt, ansonsten aber von niemandem. Dieser Nachbar hatte sie einmal beobachtet, wie sie am Sonnwendfeuer ihr Vieh mit einem Tuch bestrichen hatte, außerdem war sein Kind lange krank gelegen. Weitere „Indizien“ waren der seltsame Vorgang in der Kirche und die Tatsache, daß am 11. Juni ein Schauerwetter abgegangen war. Anfang Juli bekam der Pfleger den Befehl, die verdächtige Person nach München zu liefern.

Hier finden wir nun wieder das uns bereits aus dem Schwerzinnen-Prozeß bekannte Spiel des Kampfes zweier Linien im Hofrat. Die harte Gruppe um Wagnereckh hielt die Frau von vornherein für eine Hexe und setzte bereits vor dem ersten Verhör den „eventual schluß“ durch, die Bäuerin zu foltern. Mit der Prozeßführung beauftragt wurde aber eine gemäßigte Gruppe von Räten, an deren Spitze der Münchner Patrizier und ehemalige Stadtrichter Bernhard Barth (unter dessen Ägide die Stadt keinen Hexenprozeß geführt hatte) stand, beauftragt. Diese Gruppe weigerte sich, die Bäuerin zu foltern, nachdem sie befunden hatte, daß diese „in ihrem Khopff gwalmsich, träppisch und einfältig“ und somit eine „närrische, lappische oder unsinnige Person“ sei. Daraufhin kam es im Hofrat zu harten Auseinandersetzungen. Hofkanzler Wagnereckh kritisierte die einsichtigen Hofräte scharf. Als der Hofrat Auerbach den Referenten zu Hilfe kommen wollte und einwandte, „es erscheine aus allem Herkommen der sachen, daß dies Weib eine lautere Einfalt oder Simplicitas sei“, geriet auch er in die Schußlinie des hexengläubigen Hofkanzlers; und folgende Passage kann die Härte der Auseinandersetzungen verdeutlichen:

„Er, Dr. Wagnereckh hierüber in geseßnem Rath stark an mich kommen, mir in das Votum gefallen, mit Vermelden, ich werde ein fürstlichen Hofrat nit syndicie-

ren, und man wisse nit, was dergleichen Zaubereinen für Leut seien, wie sie sich so sorgfältig stellen, und man wölle nur gar kühl mit den Leuten umgehen, Man solle die Criminalisten darüber wohl lesen etc, und was ich dann halte, daß Simplicitas sei etc., und dergleichen etc. Letztlich die Sachen darin gerichtet, daß man von Neuem wiederum wieder dieselb Erfahrung eingezogen . . .“<sup>101</sup>

Schließlich kam es sogar soweit, daß Wagnereckh den maßvollen Referenten den Prozeß überhaupt abnahm, und in eigener Verantwortung weiterführte. Der Abschluß des Prozesses verzögerte sich aber immer mehr, und schließlich nahm sich die alte Frau im Gefängnis, dem herzoglichen Falkenturm, das Leben. Die Verantwortung für das Scheitern des Prozesses lag beim Hofkanzler, der den Fall auch nicht hatte zu Ende führen können. Durch Dutzende weiterer Verhöre hatte er lediglich weitere Zaubehandlungen der Bäuerin, zeitlich weit zurückliegend, ans Licht gebracht: Einmal hatte sie versucht, durch Zauber Gelbsucht zu heilen, und einmal hatte sie durch Zaubersprüche versucht, das Wetter zu beeinflussen.

Die Aufklärung des Falles wurde trotz des Eingreifens des Herzogs Maximilian in die Reichspolitik – Reichsexekution gegen Donauwörth – sehr ernst genommen. Eine Untersuchungskommission wurde eingesetzt, die der Hofkanzler kaum einschüchtern konnte wie einen Hofrat Auerbach. Ihr gehörten an der Oberstkantler Dr. Donnersberger, der Hofratspräsident v. Tannberg, der Landschaftskantler und der „wirkliche“ Geheime Rat Dr. Jocher. Diese hochkarätige Gruppe richtete ihre Kritik nun nicht gegen Wagnereckh, sondern meldete viel prinzipielle Bedenken gegen das bisherige Verfahren in Hexenprozessen an. Vor allem forderten sie eine strenge Unterscheidung von Aberglauben und abergläubischen Praktiken, unter die sie auch Zaubereiversuche rechneten, auf der einen Seite, und wirklicher Hexerei – als mehr spirituellem Delikt – auf der anderen Seite. Dies mag zwar aus heutiger Sicht wenig Unterschied machen, damals aber konnte es für den Prozeßverlauf – wegen der Frage der Folteranwendung – entscheidend sein.

Prinzipiell stellt diese Kritikergruppe fest, daß zukünftig in dergleichen Prozessen anders zu verfahren sei. Die Bäuerin habe sich keineswegs „conscia criminis, de quo nullum sufficiens indicium“ umgebracht – eine sehr direkte Attacke auf den Hofkanzler –, sondern vielmehr „ex melancholia, außgestandner Tortur, langwürigem Proceß Unnd Schwermütigkeit“ – eine Argumentation, die man eher einem Friedrich Spee zugetraut hätte. Deshalb seien in Zukunft die Prozesse in angemessener Zeit durchzuführen, und vor allem sei zu beachten,

„daß auch hinfüro in dergleichen sachen observationis, seu superstitionis vanae behutsamer Zugehen, die Tortur nit so leicht zu repetiern, contraria indicia in acht

zu nemmen, mit den Zaubereyen ein Unnderschidt zu machen, die ordentlichen purgationes zuzelassen; der process auch also anzustellen sey, daß es nit das Ansehen, als wenn man aus gemainen Vermuethungen in allweg eine confessionem erzwingen wölle, welliches dann leichtlich geschehen mueß, wan man aus gemein indicien gemein superstitionis gleich nach den Personen greifen, dieselb torquieren, aus den aussagen allerhand indicia colligieren, über dieselben abermalen Zeugen verhören, aus denen wieder Vermuethungen ziehen, die Gefangene Strackhs wieder peinlich fragen, letztllich confessionem quanconq. erhalten, unnd dann unzelbare Personen in E(uer) D(urchlaucht) Lanndt wegen gemainer superstition, deren aller orthen voll, in hechste gefahr dadurch bringen mechte.“<sup>102</sup>

Mit rücksichtsloser Offenheit wird hier die Gefahr beschrieben, die sich aus dem Zusammenprall gelehrter Richtermeinungen, vor allem im Zusammenspiel mit der gängigen Hexenprozeßprozedur, mit den vielfältigen Formen des Volksaberglaubens ergab: Konsequenterweise angewandt mußte die Gleichsetzung von Volksmagie mit Hexerei in so einem Verfahren zur Entvölkerung des Landes führen, da abergläubische Praktiken im ganzen Land und in allen Schichten des Volkes üblich waren. Wetterzauber etwa, der der alten Bäuerin zur Last gelegt worden war, sei „gar bei Geistlichen im Brauch“. Das Bestreichen des Viehs am Sonnwendfeuer sei insgesamt „gebräuchlich, der orth und act nit ungewöhnlich, oder gleich Hexerey und Zauberey, sondern ein simplex superstitio . . .“ Magische Praktiken bis hin zu eindeutig nachgewiesenen Zauberversuchen waren damit nach der Einschätzung der Kommission von 1608 „Vielmehr ein vana superstitio, dergleichen insgemein gar breüchig, Unnd bei dem gemeinen Mann vor der Admonition keine oder doch geringe Sündt, als ein rechts Hexenwerckh oder Zauberey, darinnen ein groß Unterschidt, so wol in processu, als der execution ist.“<sup>103</sup>

Die Quintessenz aus dem gescheiterten Hexenprozeß von 1607–08 bestand also für das Gutachtergremium darin, daß von der rigiden Verquickung des Volksaberglaubens mit dem Hexereiverbrechen abzurücken sei, da sonst unzählbar viele Personen im Land von Hexenprozessen betroffen werden konnten. Binsfelds Ansichten in bezug auf Hexenprozesse wurden aber nicht nur in diesem Punkt revidiert: Auch das Verfahren selbst, die viel zu geringen Bedenken bei der Verwendung der Folter, wurde bemängelt. Damit, so stellte die Kommission fest, konnte ein Gericht Geständnisse über alle Verbrechen erreichen, die es hören wollte, auch über das Verbrechen der Hexerei. Insgesamt erhielt die Gruppe der harten Hexenverfolger in der bayrischen Regierung ein schlechtes Zeugnis ausgestellt. Die Diskussion innerhalb der Regierung war damit sehr weit gediehen, und die Wendung in dem Gutachten, die Prozesse seien so anzustellen, „daß es nit das Ansehen, als wann man aus gemainen Ver-

muethungen in allweg eine confessionem erzwingen wölle“, gibt Anlaß zu der Vermutung, daß in München eine öffentliche Meinung<sup>104</sup> vorhanden war, die den Hexenprozessen kritisch gegenüberstand.<sup>105</sup> Vielleicht ist es deshalb mehr als nur ein Zufall, daß nach dem ebenfalls gescheiterten Hexenprozeß von 1615–18 der in Hexenfragen harte Hofkanzler Wagnereckh durch den gemäßigten Hofrat Dr. Brugglacher, der als Referent in diesem Hexenprozeß gegen die überharte Anwendung der Folter plädiert hatte, abgelöst wurde.<sup>106</sup>

Auf der regionalgeschichtlichen Ebene ist klar, daß das Vorhandensein einer starken gemäßigten Gruppe von Personen in einflußreicher Stellung – Regierung, Stadtmagistrate – das Risiko von Hexenverfolgungen erheblich vermindern konnte, und dies vor allem dann, wenn Justiz und Verwaltung so stark zentralistisch organisiert waren wie in Bayern um 1600. „Gemäßigt“ hieß in Hexenfragen nicht unbedingt, daß man nicht an die Existenz von Hexen glaubte, vielmehr bedeutete es eine vorsichtige Haltung in Verfahrensfragen (Ausklammerung der Volksmagie, Vorsicht bei der Anwendung der Folter, Überprüfung gemachter Aussagen etc.) unter dem Aspekt der Vermeidung von Verurteilungen Unschuldiger, wie es um 1630 von den beiden berühmten jesuitischen Hexenprozeßkritikern Adam Tanner und Friedrich Spee gepredigt wurde.<sup>107</sup> Unter günstigen Umständen konnte eine solche Haltung das Aufhören der Hexenprozesse bedeuten, im Fall Münchens aber war allein schon durch die Hexengläubigkeit des Herzogs die Möglichkeit weiterer Prozesse immer latent gegeben. Wurde in dieser Hinsicht ein Hexenprozeß unvermeidlich – wir haben im Fall der Hexenprozesse von 1607 und 1615 gesehen, daß hier sozusagen der Zufall Pate stand –, so war dessen Ausgang aber noch ungewiß. Zwar kam es in einem Hexenprozeß meistens zur Anwendung der Folter, einem integralen Bestandteil des damaligen Justizapparates, doch war bei nur vorsichtiger Anwendung eine gewisse Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß Angeklagte den Prozeß relativ unbeschadet überstanden – sowohl die Richter wie auch die Angeklagten waren sich ja der Problematik der Folter durchaus bewußt. Wurden von den Richtern die „ordentlichen purgationes“ zugelassen, so konnten die Verdächtigten, wie im Fall der Katharina Schwerzin schließlich sogar die Hauptangeklagte, wieder freikommen. In beeindruckender Weise wird bei der Lektüre der Akten deutlich, welchen Kampf der Angeklagten mit ihren voreingenommenen Richtern es bedeutete, gegenüber der Folter Strategien des Widerstands zu entwickeln; etwa dann, wenn die Katharina Schwerzin ihren Richtern „lachend“ bedeutet, sie sollten sie nur foltern, dann könnten sie alles von ihr hören, was sie wollten. Indem die alte Schwerzin aber die Wirksamkeit der Folter prinzipiell in Frage stellte, rührte sie an

die Zweifel der Richter selbst, speziell in den unerwünschten Hexenprozessen. Die Richter waren es dann, die sich ihrerseits mit ihren Vorgesetzten auseinandersetzen hatten, die den Fall mehr theoretisch – gestützt z. B. auf Binsfeld – beurteilten. Daß diese Auseinandersetzungen tatsächlich geführt wurden, habe ich versucht, hier am bayrischen Beispiel zu zeigen.

Die Verfolgungswelle der Jahre 1589–92, durchgeführt unter dem Eindruck der Verfolgungen im benachbarten Bistum Augsburg und nach der Anleitung des Hexentraktats von Binsfeld, sollte für immer die größte im Herzogtum Bayern bleiben. Entgegen einer klischeehaften Ansicht, die sich in der Literatur von Wilhelm Soldan (1843) bis zu Trevor-Roper und einem deutschen Reader von 1977 gehalten hat<sup>108</sup>, war Bayern keine Hauptlandschaft der Hexenverfolgung wie etwa Franken, Westfalen, etc. Auch trifft es wohl nicht mit Gesetzmäßigkeit zu, wie Midelfort aufgrund des südwestdeutschen Materials glaubte, daß nach 1600 aufgrund einer Verhärtung der konfessionellen Standpunkte „überdurchschnittlich mehr Hexenverfolgungen in katholischen Gebieten Deutschlands“ stattfanden als in protestantischen und reformierten.<sup>109</sup> Ganz im Gegenteil scheint sich das Herzogtum Bayern in jene Reihe von relativ gefestigten Flächenstaaten einzufügen – im deutschen Südwesten etwa Baden-Durlach, die Kurpfalz und Württemberg – die, genauso wie die wichtigsten Reichsstädte Nürnberg, Ulm, und vermutlich auch Augsburg, eher bestrebt waren, Hexenhysterien zu unterdrücken, als zu fördern.<sup>110</sup>

Wir wissen, daß in Bayern (und Bayern steht hier nur als Beispiel) nach dem Scheitern der Massenverfolgungen um 1590 sozusagen eine Phase der Besinnung eintrat, doch sind die Gründe dafür bisher nie untersucht worden. (Dies gehörte ja nicht zum Kanon der Hexenprozeßforschung.) Obwohl eine gründliche neue Untersuchung des Gegenstandes für Bayern noch aussteht<sup>111</sup>, würde ich folgenden Zusammenhang vermuten: Wie im Gegensatz zu den anthropologisch-funktionellen Hexenverfolgungsmodellen betont wurde, waren die kontinental-europäischen Hexenjagden keineswegs zweckgerichtete „Reinigungsprozesse“ sozialer Gemeinschaften. Midelfort schrieb dazu sarkastisch: „Wenn dies ‚social catharsis‘ war, so tötete sie fast den Patienten.“<sup>112</sup> Vielmehr wirkten diese größeren Verfolgungen klar dysfunktional. Sie wurden daher entweder – und dies, so meine ich, in funktionierenden Herrschaftszusammenhängen bzw. Gemeinschaften relativ bald – von oben gestoppt (wie im Fall des Münchner Hexenprozesses von 1600) oder aber, wie im Fall der freisingischen Grafschaft Werdenfels, auf Druck von „unten“ beendet.<sup>113</sup>

Unabdingbare Voraussetzung dafür war allerdings ein Sinneswandel bei Gruppen der Bevölkerung, die vorher das Abhalten von Hexenpro-

zessen befürwortet oder zumindest toleriert hatten.<sup>114</sup> In München scheint der Sinneswandel immerhin so nachhaltig gewesen zu sein, daß eine Hexenverfolgung nie mehr ihre volle Dynamik hat entfalten können.<sup>115</sup>

Was können wir nun zu diesem Sinneswandel sagen? Zunächst: Er fand offenbar nicht kollektiv statt, sondern bei einzelnen Gruppen, die dann bei der Beendigung von laufenden oder der Vermeidung zukünftiger Hexenverfolgungen den Ausschlag gaben. Dazu waren Diskussionen notwendig, die sich lokal vor dem Hintergrund eines scheiternden Hexenprozesses abspielten, und bei denen – vermutlich – die hexenprozeßkritischen Schriften J. Weyers und seiner Schule<sup>116</sup> eine wichtige Rolle spielten, auch wenn man sich nicht direkt auf diese Autoren berief.

Daß dazu weder der Druck des Volkes notwendig noch der Glaube der Richter an die prinzipielle Existenz von Hexen erschüttert sein mußte, konnte Midelfort am Calwer Beispiel zeigen. Der Rat der Stadt beendete dort 1583 eine größere Hexenjagd, weil er wahrnahm, „that witch hunts could destroy a community“.<sup>117</sup> Die innere Dynamik der Verfolgung war es hier, die die Behörden zum Abbruch des Prozesses zwang. War man aber einmal in einer Region nicht mehr gewillt, Hexenverfolgungen einzuleiten, so gab es eine sehr einfache Methode, diese von oben her zu unterbinden; nämlich die Strafandrohung für Denunzianten, wie sie auch von der Münchner Untersuchungskommission von 1608 gefordert wurde. Danach gehöre „der Ihenige, so sie ein Zauberin angeben, vor Gericht gestrafft, was wieder sie einkommen.“<sup>118</sup>

Die eher prozeßkritische Haltung bestimmter Gruppen von hohen Beamten besagte natürlich noch nichts über deren tatsächliche Einstellung zum Hexereiverbrechen. Fiel ihnen, wie im Fall der Bärl Scherzwin, sozusagen eine geständige Hexe in die Hand, so konnten sie durchaus bereit sein, einen Hexenprozeß zu führen, zumal wenn sie unter politischen Zwängen wie den oben geschilderten standen. Interessant ist es nun, daß sogar ein solcher Prozeß, dessen Ausgang nach allen bisherigen Ansichten zu seinem tödlichen Ende hätte führen müssen, scheitern konnte, ohne daß auch nur eine Person als Hexe verbrannt wurde. Wichtige Voraussetzung dazu war auf Seiten der Richter die neuerliche mentale Trennung von Magie und Hexerei; sobald Magie als Aberglaube oder Betrug identifiziert werden konnte, brauchte sie nicht mehr den Teufelspakt („pactum tacidum“) zu implizieren. Eine weitere Voraussetzung dafür konnte das Verständnis der Richter für die psychologische Situation der Verdächtigen sein (z. B. Debilität, Schizophrenie etc.), wie sie sich im Fall der Bäuerin aus dem Landgericht Schwaben andeutete. Sigmund Riezler, der immer noch lesenswerte Historiker aus dem letzten



Jahrhundert, schrieb in der Einleitung seines Hexen-Buches: „Der so beliebten allgemeinen Entschuldigung durch den Bann des Zeitgeistes darf doch nicht die Tragweite beigelegt werden, als wäre hiermit die individuelle Selbstthätigkeit und Verantwortung gänzlich aufgehoben. Der Hexenwahn war kein ehernes Verhängnis wie ein Erdbeben oder ein Wirbelsturm, er wurde durch Menschen ausgebildet und genährt, verbreitet und angewendet, und in der Stellung, die der Einzelne zu dieser Lehre einnahm, vermochte sich seine Individualität immerhin geltend zu machen.“<sup>119</sup>

Individuelle Verantwortung mochten viele Richter und Räte angesichts des Hexenproblems als harte Last empfunden haben, denn man muß sehen, daß sie sich angesichts der scheiternden Hexenprozesse der Schwierigkeit des Nachdenkens kaum entziehen konnten. Die „Hexen“ leisteten Widerstand, denn es ging um ihr Leben. Die Magistrate leisteten Widerstand, denn es ging um den Frieden in den Städten und in den Territorien. Die Abstellung unkontrollierbarer Hexenverfolgungen war über kurz oder lang ein Gebot der Staatsräson. Doch scheinen derart „objektive“ Faktoren zur Erklärung des Nachlassens und Aufhörens der Hexenverfolgungen nicht auszureichen. „Finally“, so schrieb Midelfort, und man sollte sich ihm im Hinblick auf die Gegenwart anschließen, „one should not underestimate the power of human protest.“<sup>120</sup>

## Raufhändel

### Gewalt und Ehre im Dorf

Von Bernhard Müller-Wirthmann

„Ich dachte, man müsse zuerst diskutieren und dann sich beschimpfen und dann erst schlagen.“<sup>1</sup>

#### I.

Im Jahre 1684 fragte Samuel Mayr gegen 22 Uhr den Georg Kienle unterwegs in der Nähe von Starnberg: „Georg, was hast du mir getan, daß du mich mit reverendo Hundstaschenscheltung vom Markt tractieret . . .“, worauf der Angesprochene zurückfragte, „ob er sich einer Hundstaschen zu erwehren getraue“, darauf der Mayr erwiderte: „Ja, also gleich . . . worüber sie mit Streichen aneinandergeraten . . . er Mayr gedachten Kienle gleich auf den Boden gebracht (hat) . . .“<sup>2</sup> Diese Auseinandersetzung zweier oberbayrischer Landbewohner illustriert einen Aspekt dörflicher Beziehungen, der als ein grundlegendes Moment der Lebensbedingungen den ländlichen Alltag in der ‚Vormoderne‘ mitbestimmt: Gemeint ist der Komplex des Ehrbewußtseins und der öffentlichen Ehre.

Am Verhalten der beiden Streithähne wird unmittelbar ersichtlich, wie verletzlich das Ehrgefühl in der damaligen Gesellschaft war und welche Bedeutung seiner Wiederherstellung zukam, war es einmal angegriffen worden: Die verbale ehrenrührige Attacke provoziert direkt körperliche Gewalt und endet schließlich vor dem Richter. Gerade in der Enge der Dorfgemeinschaft mußte das empfindliche Ehrbewußtsein sich häufig bedroht fühlen und ebenso oft auf Satisfaktion drängen. Dies läßt sich durch eine Vielzahl von Beleidigungsklagen (sog. „iniurii“) vor Gericht belegen, deren Vorgeschichte den Ruf des Klägers offenbar dermaßen in Mitleidenschaft zog, daß dessen Wiederherstellung auf privater Vergleichsebene nicht mehr möglich war. Wer ‚Dieb‘, ‚Hure‘ oder ‚Schelm‘ genannt worden war, brauchte, um seinen befleckten Ehrenschild wieder reinzuwaschen, allem Anschein nach den Absolutionspruch übergeordneter Gewalt: Er mußte das zuständige Gericht bemühen, die zugefügte



- verkehrt“. (Das Haus oder die verkehrte Welt (1969), in: *Ders.*, Theorie der Praxis, 48–65, 63.) Wenn diesem Gesichtspunkt hier nicht nachgegangen wird, dann deshalb, weil (rituelle) Handlungen – etwa Bräuche im Zusammenhang mit der Schwelle – empirisch kaum faßbar sind. Hinzuweisen wäre allenfalls auf die – zeitlich freilich kaum differenzierbare – Ritualisierung der Schwelle in Verbindung mit Heiratsbräuchen. Vgl. dazu *D. Dünninger*, Wegsperre und Lösung. Formen und Motive eines dörflichen Hochzeitsbrauches. Ein Beitrag zur rechtlich-volkskundlichen Brauchtumsforschung, Berlin 1967, bes. 186–194.
87. Vgl. hierzu *K. Baumgarten*, Die Tischordnung im alten mecklenburgischen Bauernhaus, in: *Dtsch. Jahrb. f. Volkskde.* 11 (1965) 5–15, der sich allerdings auf das 19. Jahrhundert bezieht. *L. v. Hörmann* (Tiroler Volksleben. Ein Beitrag zur deutschen Volks- und Sittenkunde, Stuttgart o. J. (1909), 385 f.) weist für diese Zeit auf eine differenzierte hierarchische Eßordnung hin. Dazu auch *E. Schlee*, Die Tischordnung beim Festmahl, in: *Nordelbingen* 19 (1950) 107–117; *Ders.*, Sitzordnung beim bäuerlichen Mittagmahl, in: *Kieler Bl. z. Volkskde.* VII (1976) 5–19.
88. Aus der möglichen Existenz einer Männerecke am Fenster und einer Frauenecke am Ofen weitere Schlüsse zu ziehen, wäre empirisch ungenügend fundiert. Vgl. hierzu *G. Ränke*, Das System der Raumaufteilung in den Behausungen der nordeurasischen Völker, Stockholm 1949; *B. Gunda*, Die Raumaufteilung der ungarischen Bauernstube, in: *Dtsch. Jahrb. f. Volkskde.* 8 (1962) 368–391.
89. *Bourdieu*, Theorie der Praxis, 257 f.
90. Ebd., 271.
91. *Geographie und Statistik Württembergs*, 2 Bde., Laibach/Ulm 1787–1804, Bd. I, 32.
- W. Bebringer: Scheiternde Hexenprozesse*
1. *S. Riezler*, Geschichte der Hexenprozesse in Bayern, Stuttgart 1896, 2. H. R. *Trevor-Roper* glaubte sich noch 1970 für die Behandlung dieses Themas entschuldigen zu müssen. *H. R. Trevor-Roper*, Religion, Reformation und Sozialer Umbruch, Frankfurt 1970, 9; dort auch der berühmt-berüchtigte Aufsatz: Der europäische Hexenwahn des 16. und 17. Jahrhunderts.
  2. *B. Gebhardt*, Handbuch der deutschen Geschichte, Bd. 9 (Taschenbuchausgabe) München 1978, 176–80; *Th. Schieder* (Hg.), Handbuch der Europäischen Geschichte Band 3, Stuttgart 1971, 19, 22 f. *M. Spindler* (Hg.), Handbuch der bayerischen Geschichte, München 1977, Bd. 2, 353, 616.
  3. Grundsätzliches zum nunmehr klassischen „rationalist paradigm“ des 19. Jahrhunderts bei *E. W. Monter*, The Historiography of European Witchcraft: Progress and Prospects, in: *The Journal of Interdisciplinary History* 2 (1972) 435–51. Wohl als Huldigung an den Begründer der wissenschaftlichen Hexenprozeßforschung, *G. W. Soldan*, Geschichte der Hexenprozesse, Darmstadt 1843, hat *Monter* diesen Interpretationsansatz „Soldan paradigm“ getauft. Vor allem die deutschen und amerikanischen Historiker sollten dem Beispiel *G. W. Soldans* folgen. Siehe auch *H. C. E. Midelfort*, Recent Witch Hunting Research, or Where Do We Go from here?, in: *The Papers of the Bibliographical Society of America* 62 (1968) 373–420.
  4. *J. Hansen*, Zauberwahn, Inquisition und Hexenprozeß im Mittelalter und die Entstehung der großen Hexenverfolgung, Bonn 1901, V. Ganz ähnlich auch *S. Riezler*, Hexenprozesse, 6. Die heutige Kritik an diesem Ansatz formulierte *G. Schormann*, Hexenprozesse in Nordwestdeutschland, Hildesheim 1977, 3 f.
  5. Diese Sichtweise geht natürlich zurück auf *G. W. Soldan*, der sein zweibändiges Werk mit dieser Feststellung beschließt. (Hier zitiert nach *Soldan-Heppe-Bauer*, Geschichte der Hexenprozesse, Hanau 1911<sup>3</sup>, Bd. 2, 416. Ihm folgen z. B. *S. Riezler*, Hexenprozesse 155 ff., *F. Byloff*, Hexenglaube und Hexenprozesse in den österreichischen Alpenländern, Berlin 1934, aber auch noch *Schormann*, Hexenprozesse 1, 157).
  6. Z. B. *Riezler*, Hexenprozesse 6.
  7. *J. C. Baroja*, Las brujas y su mundo, Madrid 1961. Hier zitiert nach der deutschen Übersetzung *J. C. Baroja*, Die Hexen und ihre Welt, Stuttgart 1967. *Barojas* Buch gilt vor allem bei *Monter*, *Historiography* 446 f. und *E. W. Monter*, *Witchcraft in France and Switzerland*, Ithaca 1976, als Startpunkt der neueren Forschung.
  8. Hier vor allem von dem nunmehr schon als Klassiker zu bezeichnenden *E. E. Evans-Pritchard*, *Witchcraft, Oracles and Magic among the Azande*, Oxford 1937, den sich auch die beiden englischen Historiker *A. Macfarlane*, *Witchcraft in Tudor and Stuart England*, London 1970 und *K. Thomas*, *Religion and the Decline of Magic*, London 1971, 518 zum Vorbild nahmen. Kritischer dazu später *H. C. E. Midelfort*, *Witch Hunting in South Western Germany 1562–1684*, Stanford 1972, 2 ff.
  9. *Baroja*, *Hexen*, 21 f.
  10. Ebd., 283 f. Andere Gesichtspunkte des heutigen Interesses am Thema nennt *C. Ginzburg*, *Die Benandanti*, Frankfurt/Main 1980, 9.
  11. *E. Le Roy Ladurie*, *Montaillou. Ein Dorf vor dem Inquisitor 1294–1324*, Frankfurt/Main 1980. *C. Ginzburg*, *Der Käse und die Würmer. Die Welt eines Müllers um 1600*, Frankfurt 1979; *Ginzburg*, *Benandanti*.
  12. Diese Methode wurde am reinsten von *Macfarlane*, *Witchcraft*, verwandt (vgl. Anm. 8), wird aber auch von *Thomas*, *Religion*, und *R. Kieckhefer*, *European Witch Trials*, London 1976, 1, favorisiert.
  13. Zu nennen wären hier vor allem *Midelfort*, *Witch Hunting*; *Monter*, *Witchcraft*, und *Schormann*, *Nordwestdeutschland*, die alle erst im vorigen Jahrzehnt (1972, 1976, 1977) erschienen sind.
  14. *Midelfort*, *Recent Research*; *Monter*, *Historiography*; Die bisherigen Versuche von Gesamtdarstellungen konnten alle nicht überzeugen. Um nur die letzten zu nennen: *K. Baschwitz*, *Hexen und Hexenprozesse*, München 1963; *F. Donovan*, *Zauberglaube und Hexenkult*, München 1971; *N. Cohn*, *Europe's Inner Demons*, London 1975; *H. Döbler*, *Hexenwahn. Geschichte einer Verfolgung*. München 1977; Eine Überblicksdarstellung von neuem

- Rang erschien erst 1981 mit *G. Schormann*, Hexenprozesse in Deutschland, Göttingen 1981, die vor allem nachhaltig auf die großen Forschungslücken hinweist. Sie wird in Zukunft den Maßstab für andere Publikationen abgeben. Der gleiche Autor bereitet auch eine kommentierte Bibliographie zum Thema vor.
15. Z. B. E. W. *Monter* (Hg.), *European Witchcraft*, New York 1969; C. *Honegger* (Hg.), *Die Hexen der Neuzeit*, Frankfurt/M. 1978. Wichtige Aufsätze zum Thema auch in *J. Obelkevich* (Hg.), *Religion and the People*, 800–1700, Chapel Hill 1979.
  16. Z. B. H. C. E. *Midelfort*, *Witchcraft and Religion in the 16<sup>th</sup> Century Germany: The Formation and Consequences of Orthodoxy*, in: *Archiv für Reformationsgeschichte* 62 (1971), 266–78. *J. Tazbir*, *Hexenprozesse in Polen*, in: *Archiv für Reformationsgeschichte* 71 (1980), 280–307, der versucht, die Thesen von K. Thomas über den Wandel in der Sozialversorgung auf Polen anzuwenden.
  17. So wurden etwa von den hier zitierten älteren Werken nicht nur Soldan-Heppe und Hansen, Riezler und Trevor-Roper neu aufgelegt, sondern sogar der Hexenhammer von Sprenger/Institoris (Darmstadt 1974 u. München 1982), das Teufelsbuch von *J. Bodin* (Graz 1973) sowie die Gegenschriften von *J. Weyer* (o. O., o. J.) und *F. Spee* (Darmstadt 1967 u. München 1982).
  18. Alle in den letzten zwanzig Jahren erstellten Gesamtdarstellungen erscheinen heute schon als veraltet (vgl. Anm. 14). Der dahinterstehende Paradigma-Wechsel, der alle Publikationen von G. W. Soldan bis H. R. Trevor-Roper etc. als „ältere Literatur“ erscheinen läßt, kommt deutlich etwa in A. Macfarlanes ärgerlicher Kritik an Trevor-Ropers gleichwohl berühmt gewordenen Essay zum Ausdruck. *Macfarlane*, *Witchcraft*, 9; Kritik kam auch von *Monter*, *Historiography*, 441.
  19. Ebd., 451; vgl. dazu *Monter*, *Witchcraft*, 191 ff.
  20. *Midelfort*, *Witch Hunting*, 7.
  21. *Schormann*, *Nordwestdeutschland* 155.
  22. Vor allem nun *Schormann*, *Hexenprozesse in Deutschland*. Eine der besten allgemeinen Zusammenfassungen findet sich bei *H. Kamen*, *The Iron Century*, London 1971; E. W. *Monter* relativierte angesichts dieser Entwicklung 1976 seine früheren negativen Äußerungen; *Monter*, *Witchcraft*, 9.
  23. Vgl. dazu etwa *Baschwitz*, *Hexen* 288, wo sich die Schwierigkeiten der Darstellung exemplarisch offenbaren. Problematisiert wurde der ganze Komplex erstmals von *Midelfort*, *Witch Hunting* 81–84, 149 f., 154, 162 f.
  24. *F. Spee*, *Cautio Criminalis*, Darmstadt 1967<sup>2</sup>, 286 f.
  25. *Riezler*, *Hexenprozesse*, 151.
  26. Ebd., 193 ff.
  27. *Soldan-Heppe-Bauer*, *Hexenprozesse*, Bd. 1, 475, vgl. Anm. 36.
  28. *Trevor-Roper*, *Hexenwahn* 136; *Trevor-Ropers* Zitat findet auch weiter Anhänger, so z. B. *H. Brackert*, *Unglückliche was hast du gehofft!*, in: G. Becker, S. Bovenschen, H. Brackert, *Aus der Zeit der Verzweiflung. Zur Genese und Aktualität des Hexenbildes*, Frankfurt/M. 1977, 180; auch *Baschwitz*, *Hexen* 288.
  29. *Riezler*, *Hexenprozesse* 165 ff., 191.
  30. *M. Kunze*, *Der Prozeß Pappenheimer*, diss. jur. München 1980. Eine sehr beeindruckende Monographie über einen mittelgroßen Hexenprozeß; jetzt auch als Roman, *ders.*, *Die Straße ins Feuer*, München 1982.
  31. *Johann Mayr*, *Chronik aller gedennckwürdigen Sachen, so von 1500 biß zu dem 1604. Jahr Christi auff dem gantzen Erdtkreis . . . sich verlauffen*. Zitiert bei *Kunze*, *Pappenheimer*, 262 und 353 Anm. 170.
  32. *Peter Binsfeld*, *Tractat von Bekantnuß der Zauberer und Hexen*, deutsch München 1591 (zweite Auflage bereits München 1592), f. 34 v.
  33. Stadtarchiv München, Bestand Stadtgericht Nr. 952 A 2, Generalinstruction, *Wie sich alle und jede Pflieger, Richter und Beamte des Rentamts München mit den Unholden und Hexenwercks verlaimbden Personen, In Erkennung, Einziehung und Besprechung, daran auch sonsten in ainem und andern verhalten sollen*, p. 12–33; cit. p. 21.
  34. *Kunze*, *Pappenheimer*, 259 f.
  35. Hauptstaatsarchiv München (HStAM), Bestand Hexenakten Nr. 3 und 4. Dazu *Kunze*, *Pappenheimer*, 260.
  36. *Midelfort*, *Witch Hunting*, 85; Tatsächlich taucht in der älteren Literatur immer wieder der Topos des „entvölkerten Dorfes“ auf (z. B. *G. Bader*, *Die Hexenprozesse in der Schweiz*, diss. jur. Zürich 1945, 69). Diese Formulierung geht vermutlich zurück auf Adam Tanner SJ, dem ersten der jesuitischen Hexenprozeßgegner des 17. Jahrhunderts, der von der Entvölkerung ganzer Dörfer und Städte sprach. *Riezler*, *Hexenprozesse* 242.
  37. Stadtarchiv München, Bestand Stadtgericht Nr. 866. Dieser Bestand umfaßt die laufende Serie der städtischen Malefizprotokolle. Ab 1598 Verhörprotokolle. Die folgenden Angaben entnehme ich dem Protokollband 866/9 (1615/1616). Die Folioangaben beziehen sich auf diesen Band.
  38. *E. Schremmer*, *Gewerbe und Handel*, in: M. Spindler (Hg.), *Handbuch der bayrischen Geschichte II*, München 1977, 685.
  39. *H. Wachendorf*, *Die wirtschaftliche Stellung der Frau in den deutschen Städten des späten Mittelalters*, Hamburg 1934, 55 ff.
  40. *M. J. Elsas*, *Umriss einer Geschichte der Preise und Löhne in Deutschland vom ausgehenden Mittelalter bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts Band 1*. Leiden 1936, 166 ff.
  41. Stadtarchiv München, Bestand Stadtgericht, Nr. 866/9 (vgl. Anm. 37) f. 133 v.
  42. Ebd. f. 145.
  43. Ebd. f. 157.
  44. Ebd. f. 134.
  45. Ebd. f. 146 v.
  46. Ebd. f. 145 v.
  47. Ebd. f. 146.
  48. Ebd. f. 144.
  49. Ebd. f. 145 v.
  50. Ebd.
  51. Ebd. f. 195 v.
  52. Ebd. f. 134; Die Gegenreformation als Auslöser spezifischer Generationenkonflikte wurde meines Wissens noch nirgends thematisiert.

53. Ebd. f. 154 v.  
 54. Ebd. f. 195.  
 55. Ebd. f. 195 v.  
 56. Ebd. f. 171 v.  
 57. Ebd. f. 285.  
 58. Ebd. f. 155 v.  
 59. *Kieckhefer*, *Witch Trials* 7.  
 60. Bärbl Schwerzin, die den sakrilegischen Umgang mit dem Teufel freiwillig eingestand, verweigerte auch unter Folter Aussagen über Schadenzauberdelikte, die das Gericht von ihr hören wollte. Ebd. f. 173.  
 61. Breiteren Raum nimmt diese Perspektive ein bei *J. B. Russell*, *Witchcraft in the Middle Ages*, Ithaca 1972; vgl. auch *Cohn*, *Demons* 223; *Ginzburg*, *Benandanti*, 7; Die differenziertesten Darstellungen zu dieser Frage finden sich bei *Thomas*, *Religion*, 621 ff., sowie bei *Kamen*, *Iron Century*, 239 ff. Auch die ältere Literatur hatte Teufelsanrufungen als – marginale – Möglichkeit einkalkuliert. *Soldan-Heppe-Bauer*, *Hexenprozesse II* 415; *Riezler*, *Hexenprozesse*, 157; Viele Beispiele für die kritische Einstellung zur offiziellen Religionspraxis bis hin zum Abfall von Gott bei *J. Janssen/L. Pastor*, *Culturzustände des deutschen Volkes seit dem Ausgang des Mittelalters bis zum Beginn des dreißigjährigen Krieges*, 4. Buch, Freiburg/Breisgau 1894.  
 62. Stadtarchiv München, Bestand Stadtgericht Nr. 866/9, f. 156f. Abbildungen solcher Johannes-Evangelien in Messing-Dosen, und andere volkstümliche Kultgegenstände wie „Fraisketten“ etc. finden sich bei *L. Kriss-Rettenbeck*, *Amulett und Talisman*, München 1966, Abb. 305, 334 etc.  
 63. *Thomas*, *Religion* 622 f.  
 64. Stadtarchiv München. Best. Stadtger. 866/9. f. 172 v.  
 65. *Thomas*, *Religion*, 622; ähnlich auch *Kamen*, *Iron Century*, 241; ausführlicher nun *R. Muchembled*, *Kultur des Volkes, Kultur der Eliten*, Stuttgart 1982.  
 66. Stadtarchiv München, Bestand Stadtgericht 866/9, f. 135 v.  
 67. Ebd. f. 134 v.  
 68. Ebd. f. 145 v.  
 69. Ebd. f. 138 v.  
 70. Ebd. f. 134 v.  
 71. Vergleiche dazu *H. Kunstmann*, *Zauberwahn und Hexenprozeß in der Reichsstadt Nürnberg*; *S. Riezler*, *Hexenprozesse* 236 ff.  
 72. *M. Kunze*, *Zum Kompetenzkonflikt zwischen städtischer und herzoglicher Strafgerichtsbarkeit in Münchner Hexenprozessen*, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung* 87 (1970), 308.  
 73. Ebd. 307 f.  
 74. HStAM, Bestand Kurbayern Hofrat 120, f. 280.  
 75. Ebd. 124 f. 278 („in consilio separato“).  
 76. Ebd. 126 f. 4.  
 77. Stadtarchiv München, Bestand Ratssitzungsprotokolle 231 f. 4.  
 78. HStAM Bestand Kurbayern Hofrat 126 f. 11 v.  
 79. Ebd.  
 80. Ebd. f. 142.  
 81. HStAM Bestand Hofamtsregistratur 4Uo 1/2 o. f.  
 82. Stadtarchiv München, Bestand Stadtgericht 866/9 f. 167; Absätze und sinngemäße Ergänzungen von mir.  
 83. Ebd. f. 220, f. 223. Etwa mit folgenden Worten: „... die sagt, sie habs aus lauter martrer gesagt ...“ „... die Personen, so sie vor diesem genannt und bekhennt ... hab sie einmal aus Schmerzen bekhennt ...“ „... es wäre gleich ein Ding wie (zu)vor, wenn man sie anjetzen wiederumben aufzug (= foltere), und sie wieder ander leith angeb, es thet sie doch ihnen Unrecht.“  
 84. Ebd. 866/10 (1616–1617) f. 100.  
 85. Ebd. f. 114f.  
 86. Stadtarchiv München, Bestand Ratssitzungsprotokolle 232 f. 12.  
 87. Ebd. f. 21.  
 88. Ebd. f. 265.  
 89. Ebd. 233 f. 2.  
 90. *Monter*, *Historiography*, 437; vgl. Anm. 3.  
 91. *Schormann*, *Nordwestdeutschland* 157.  
 92. Dies betont auch *Ginzburg*, *Benandanti*, 8 (Vorwort von 1980). Sein *Benandanti*-Buch war verschiedentlich in diesem Sinne mißverstanden worden.  
 93. *R. Muchembled*, *Sorcellerie, culture populaire et christianisme au XVI. siècle*, in: *Annales* 28 (1973) 264–84; in diesem Zusammenhang besonders 264f. und 275. Auf breiterer Grundlage dazu *P. Burke*, *Popular Culture in Early Modern Europe*, London 1978; jetzt *Muchembled*, *Kultur des Volkes*.  
 94. *Dr. Jacob Wecker*, *Hexenbüchlein*, das ist eine wahre entdeckung und erklärung der Zauberey und was von Zaubern, Unholden, Hengsten Nachtschaden, Schützen, Auch der Hexenhändel zu halten sei ... Straßburg o. J. (1575); Es erschien in den verschiedensten Nachdrucken und wurde auch in das von Abraham Saur in Frankfurt 1586 herausgegebene „*Theatrum de Veneficiis*“ aufgenommen, hier allerdings fälschlich unter dem Namen des „*Freyherrn von Liechtenberg*“, dem Wecker die erste Auflage seines Buches gewidmet hatte. o. f.; die Zitate entstammen dem Kap. 21.  
 95. *Binsfeld*, *Tractat* vgl. Anm. 31, f. 4 v; *J. Bodin*, *Vom ausgelasnen wütigen Teuffelsheer* (Übersetzung Fischart), Straßburg 1581.  
 96. *J. Sprenger/H. Institoris*, *Der Hexenhammer*, (Neudruck) Darmstadt 1974.  
 97. *Binsfeld*, *Tractat* f. 33 v.  
 98. Stadtarchiv München Bestand Stadtgericht 892 A 2, Gutachten der Universität Ingolstadt vom April 1590, p. 1.  
 99. Ebd. *Generalinstruction*, p. 12–33.  
 100. HStAM Bestand Generalregistratur 323 Nr. 16 f. 51–84 v.  
 101. HStAM Bestand Hofamtsregistratur 401, cit. nach *Kunze*, *Pappenheimer*, 104.  
 102. HStAM Bestand Generalregistratur 323 Nr. 16 f. 82; *Johann Weyer* hatte bereits 1563 in seinem häufig nachgedruckten Buch „*De Praestigiis Daemonum*“ ähnlich argumentiert. (Basel 1563).  
 103. HStAM Bestand Generalregistratur 323 Nr. 16 f. 64 v, f. 72, f. 74.  
 104. Nach *J. Habermas*, *Strukturwandel der Öffentlichkeit*, Neuwied 1962, hat es ja den Anschein, als entstünde kritische Öffentlichkeit erst im 18. Jahrhundert als Produkt der Aufklärung. Aus dem Gutachten der Kommission von

- 1608 geht meiner Meinung nach sehr deutlich hervor, daß es obrigkeitinterne Gründe nicht allein sind, die ein vorsichtigeres Vorgehen in Hexenprozessen geraten erscheinen lassen. („der process auch also anzustellen sey, daß es nit das Ansehen (!), als wan man aus gemeinen Vermuetungen in allweg eine confessionem erzwingen wölle . . .“) vgl. auch *Riezler*, Hexenprozesse 238 f.
105. Gute Beispiele dafür auch bei *Riezler*, Hexenprozesse 236 f.
106. *R. Heydenreuther*, Die Behördenreform Maximilians I., in: *H. Glaser* (Hg.), Um Glauben und Reich. Beiträge zur bayrischen Geschichte und Kunst 1573–1657, München 1980, 249.
107. *F. Spee*, Cautio Criminalis oder rechtliches Bedenken wegen der Hexenprozesse (Hg. J. F. Ritter), Darmstadt 1967<sup>2</sup>; zu Spee Zusammenfassung bei *Brackert*, Unglückliche 154–63; zu Adam Tanner Zusammenfassung bei *S. Riezler*, Hexenprozesse 248–58.
108. Vgl. Anm. 24.
109. *Midelfort*, Witchcraft and Religion, 278; *Midelfort*, Witch Hunting 193.
110. Ebd. 79 f.; *Kunstmann*, Zaubervahn 20 ff.; *F. Zoepfl*, Hexenwahn und Hexenverfolgung in Dillingen, in: Zeitschrift für bayrische Landesgeschichte 27 (1964) 235–45; *Riezler*, Hexenprozesse 225.
111. Dazu demnächst meine Dissertation mit dem (Arbeits-)Titel „Die Hexenverfolgungen im bayrischen Raum“.
112. *Midelfort*, Witch Hunting 154.
113. *Riezler*, Hexenprozesse 182–85.
114. Zur Einschätzung der Rolle der Landesuniversität Ingolstadt muß man *J. Schrittenloher*, Aus der Gutachter- und Urteilstätigkeit der Ingolstädter Juristenfakultät im Zeitalter der Hexenverfolgung, in: Jahrbuch für fränkische Landesforschung 23 (1963) 315–53; 335; gegen *Riezler*, Hexenprozesse 188 abwägen. Anscheinend mäßigten sich die ausgefertigten Gutachten nach 1600, ganz im Gegensatz zu der von *Midelfort*, Witchcraft and Religion, vertretenen Theorie. Vgl. *Schormann*, Hexenprozesse in Deutschland, 69.
115. Aus München sind später noch Hexenprozesse in den Jahren 1665/66 und 1701 bekannt. *H. Hörger*, Wirtschaftlich-soziale und gesellschaftlich-ideologische Aspekte des Hexenwahns, Der Prozeß gegen Simon Altseer aus Rottenbuch 1665. In: Zeitschrift für bayrische Landesgeschichte 38 (1975) 945–66; Stadtarchiv München, Bestand Stadtgericht 880, Hexenprozeßakt gegen Maria Theresia Käserin 1701.
116. Zu denken wäre hier neben den Werken von *Johann Weyer* (De Praestigis Daemonum . . . Basel 1563 u. a.) vor allem an das von *Abraham Saur* 1586 herausgegebene Theatrum de Veneficiis, wo neben harten Prozeßbefürwortern wie Jacob Wecker, Heinrich Bullinger und Lambert Daneau vor allem Gegner wie Johann Weyer, Leonhard Thurneisser, Saur selbst, Paulus Frisius und Augustin Lercheimer zu Wort kommen. Für die Tendenz dieses Kompendiums spricht auch bereits sein Motto: „Richtet nicht ihr Menschen Kinder“ (Psalm LVII) anstatt „Die Zauberer solt du nit leben lassen“ (Exod. XXII), den sich z. B. Binsfeld aufs Panier schrieb.
117. *Midelfort*, Witch Hunting, 163; zustimmend dazu äußerte sich *Monter*, Witchcraft 86; Die gleiche Ansicht findet sich übrigens auch schon bei *Friedrich Spee*; der hier zitiert sei: „Hat sich also erst einmal eine Angeklagte, von

der Gewalt der Schmerzen getrieben, fälschlich beschuldigt, so richtet das unsagbares Unheil an, denn fast niemals gibt es ein Mittel zu entkommen. Sie wird gezwungen werden, noch andere . . . zu beschuldigen. . . Die müssen dann wieder andere, und diese ebenfalls andere anzeigen, und so immer fort. Wer sieht nicht, daß das unendlich weitergehen muß? Darum bleibt den Richtern selbst gar nichts anderes übrig, als die Prozesse abzubrechen und ihr eigenes Verfahren zu verurteilen, sonst müssen sie schließlich auch ihre eigenen Angehörigen, sich selbst und alle Welt verbrennen lassen. Denn zuletzt werden die falschen Denunziationen jeden erreichen, und wenn ihnen nur die Tortur nachfolgt, dann wird sie ihn als Missetäter erweisen.“ *F. Spee*, Cautio Criminalis, 286 f.

118. HStAM Bestand Generalregistratur 323 Nr. 16 f. 80.
119. *Riezler*, Hexenprozesse 7f.
120. *Midelfort*, Witch Hunting 150.

### B. Müller-Wirthmann: Raufhändel

1. *P. Bourdieu*, Entwurf einer Theorie der Praxis, Frankfurt 1979, 20.
2. Hauptstaatsarchiv München, GL Fasc. 3818, Akte No. 133. Zur Zitierweise: Zum schnelleren Verständnis und zum Zweck der besseren Lesbarkeit wurde die Protokollsprache im allgemeinen orthographisch modernisiert, der Satzbau jedoch original belassen; in besonderen Fällen wird die authentische protokollarische Schreibweise wiedergegeben, um das ‚Kolorit‘ der Quellen zu erhalten, ihre teilweise aussagekräftige Eigenart zu vermitteln.
3. Hier bot sich der Aktenbestand des Landgerichts Starnberg an, weil dessen Überlieferung vom Ende des 16. Jh. bis zur Mitte des 19. Jh. einen aussagekräftigen Zeitenvergleich zu gewährleisten schien. Vgl. dazu meine Magisterarbeit: Dörfliches Leben im Spiegel landgerichtlicher Protokolle, München 1980 (MS), auch: *W. Krämer*, Geschichte der Gemeinde Gauting, Gauting 1949. Der gerichtliche Einzugsbereich erstreckte sich vom heutigen Münchner Stadtteil Pasing bis zum Starnberger See und an dessen Ufern entlang südwärts. – Das außerordentlich umfangreiche Quellenmaterial (allein von 1610–1800 füllen die Protokolle 91 Foliobände) zwang bei dessen Aufnahme zu stichprobenartiger Beschränkung; die Auswahl der erfaßten Jahrgänge wurde über den gesamten zur Verfügung stehenden Untersuchungszeitraum hin getroffen. Für die folgenden Jahre wurden die Protokolle des Starnberger Landgerichts aufgenommen: 1593/94, 1699–1701, 1702–1708 (nur für das Amt Gauting), dann wieder komplett: 1709/10, 1719–21, 1779/80, 1809/10, 1849/50, 1862/1863. Staatsarchiv für Oberbayern, Briefprotokolle des Landgerichts Starnberg: No. 238/239/240/241/246/275/278/279/312/324/327. Weiter: Die Jahresberichte des Landgerichtes von den Jahren 1808 und 1812/13 sowie eine Kriminalstatistik der Jahre 1830 bis 1833. RA Fasc. 1127 No. 15706/1; RA Fasc. 1103 No. 15676; RA Fasc. 1105 No. 15680/1. Schließlich in Auszügen die Akte ‚Polizeisachen in genere‘, die den Schriftver-